

National Coalition

für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention
in Deutschland

Ergänzender Bericht der National Coalition

zum Zweitbericht der Bundesrepublik Deutschland
an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44 Abs. 1 Buchstabe b
des Übereinkommens über die Rechte des Kindes

Original: Deutsch

Einführung

Der vorliegende ergänzende Bericht an den Ausschuss für die Rechte des Kindes bezieht sich auf den zweiten periodischen Bericht (Berichtszeitraum 1994-1999) der Bundesrepublik Deutschland an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. Der Bericht wurde von der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland zusammengestellt.

Die National Coalition (NC) wurde 1995 unter Rechtsträgerschaft der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) von 40 Nichtregierungsorganisationen formell gegründet. Ihr gehören heute rund 90 Organisationen, Institutionen und Initiativen von bundesweiter Bedeutung an, die sich in unterschiedlichen Handlungsfeldern für die Verwirklichung der Kinderrechte in Deutschland einsetzen. Eine Liste der Mitgliedsorganisationen und der Mitglieder der Koordinierungsgruppe ist in der Anlage beigelegt.

Die National Coalition hat verschiedene Instrumente entwickelt, um eine fortwährende Bestandsaufnahme über die Fortschritte und Probleme bei der Umsetzung der Konvention in Deutschland durchzuführen. Dazu gehören u.a.: das jährlich stattfindende ‚Offene Forum‘ mit politisch Verantwortlichen, die im Abstand von 1-2 Jahren stattfindenden Kinderrechte-Tage, bei denen es vor allem um juristische Fragen geht, und die aus aktuellem politischen Anlass durchgeführten ‚Kinderkoalitionsgespräche‘. Im Berichtszeitraum hat sich die National Coalition mit folgenden Schwerpunktthemen befasst:

- Reform des Kindschaftsrechts
- unbegleitete Flüchtlingskinder und Kinder ohne Deutschen Pass
- Ökologische Kinderrechte
- Existenzsicherung und Armut von Kindern
- Kinder mit Behinderungen

Inhaltsverzeichnis

EINFÜHRUNG	2
ZUSAMMENFASSUNG	5
BETEILIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN AN DEM ERGÄNZENDEN BERICHT...	6
I. ALLGEMEINE MAßNAHMEN ZUR DURCHSETZUNG	9
A. Zur Umsetzung der Kinderrechte (Art. 4 und 41)	10
B. Zur Frage der Erklärung zur Konvention	13
C. Bekanntmachung der Konvention (Art. 42).....	14
D. Verbreitung der Berichte zur Umsetzung der Konvention	14
(Art. 44 Abs. 6)	14
II. DEFINITION DES KINDES (ART. 1)	15
III. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	16
A. Nichtdiskriminierung (Art. 2)	16
B. Wohl des Kindes (Art. 3)	16
D. Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Art. 12)	17
IV. BÜRGERLICHE RECHTE UND FREIHEITEN	18
A. Name und Staatsangehörigkeit (Art. 7)	18
V. FAMILIENGEFÜGE UND ALTERNATIVE FÜRSORGE	19
A. Führung durch die Eltern (Art.5)	19
B. Verantwortlichkeit der Eltern (Art.18 1 – 2)	20
C. Trennung von den Eltern (Art. 9)	20
D. Familienzusammenführung (Art. 10).....	21
E. Rechtswidriges Verbringen und Nichtrückgabe (Art. 11)	21
VI. GRUNDLEGENDE GESUNDHEIT UND WOHLFAHRT	22
A. Kinder mit Behinderungen	22
B. Gesundheit und Gesundheitsvorsorge	23
D. Lebensstandard.....	24
VII. BILDUNG, FREIZEIT UND KULTURELLE AKTIVITÄTEN	25
A. Bildung (Art. 28).....	25
B. Bildungsziele (Art. 29).....	26
C. Freizeit, Erholung und kulturelle Aktivitäten (Art. 31)	26
VIII. BESONDERE SCHUTZMAßNAHMEN	27
A. Kinder in Notlagen	27
1. Flüchtlingskinder (Art. 22)	27
2. Kinder in bewaffneten Konflikten (Art. 38), ihre körperliche und seelische Genesung und soziale Reintegration (Art. 39)	27
B. Kinder im Kontakt mit dem System der Jugendgerichtsbarkeit (Art. 40).....	28
1. Die Jugendgerichtsbarkeit (Artikel 40)	28
2. Kinder und Jugendliche unter Freiheitsentzug (Artikel 37 b-d).....	29
C. Kinder als Opfer von Ausbeutung, ihre physische und psychische Genesung	31
und soziale Reintegration	31
1. Wirtschaftliche Ausbeutung von Kindern einschließlich Kinderarbeit (Art. 32) 31	
3. Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch (Art. 34)	31
ANHANG	33

Zusammenfassung

In Deutschland sind im Berichtszeitraum 1994–1999 punktuell Fortschritte in der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention erzielt worden. Der Zweitbericht der Bundesregierung legt Zeugnis über viele Einzelinitiativen ab. Darüber hinaus gibt der als Anlage (allerdings nur in deutscher Sprache) zum Zweitbericht beigefügte 10. Kinder- und Jugendbericht einen umfassenden Überblick über die Situation von Kindern und Jugendlichen in Deutschland.

Aus Sicht der National Coalition fehlt jedoch nach wie vor eine strukturelle Verankerung der Kinderrechte auf verschiedenen Ebenen von Politik, Gesetzgebung und Verwaltung, die eine Umsetzung der Konvention zu einem Leitziel auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene und in allen mit Kindern befassten Einrichtung machen würde.

Ein Beispiel für diesen Mangel sieht die National Coalition darin, dass die Bundesregierung die in der Interpretationserklärung dargelegten Vorbehalte, die sie bei der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes im Jahr 1992 bei den Vereinten Nationen hinterlegt hat, trotz dreifacher Aufforderung durch den deutschen Bundestag und entgegen der dringenden Empfehlung des Petitionsausschusses des deutschen Bundestages bis heute nicht zurückgenommen hat.

Die National Coalition ist besorgt darüber, dass die Mehrzahl der Vorschläge und Empfehlungen, die der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in seinen abschließenden Beobachtungen zum Erstbericht Deutschlands ausgesprochen hat (auf seiner 259. Sitzung am 17. November 1995), bisher nicht umgesetzt bzw. in manchen Bereichen die dort aufgeführten Defizite von der Bundesregierung nicht anerkannt werden.

Nicht alle in Deutschland lebenden Kinder haben die gleichen Rechte. Rechtliche Defizite bestehen vor allem für asylsuchende und Flüchtlingskinder sowie für Kinder, die von Freiheitsentziehenden Maßnahmen betroffen sind. Außerdem haben grundlegende Prinzipien wie der Vorrang des Kindeswohls (Artikel 3) und die Berücksichtigung des Kindeswillens (Artikel 12) bisher nicht in ausreichender Weise Eingang in die nationale Gesetzgebung gefunden. Defizite stellt die NC darüber hinaus bei der Verwirklichung der Artikel 19 (Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung, Verwahrlosung), 23 (Förderung behinderter Kinder), 24 (Gesundheitsvorsorge) und 27 (Angemessene Lebensbedingungen) fest. Das Ziel, den Kinderrechten durch ihre Aufnahme in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland einen verfassungsrechtlichen Status zu geben, ist bisher nicht erreicht worden.

Die National Coalition stellt mit Bedauern fest, dass auch mehr als zehn Jahre nach der Ratifizierung die Kinderrechte in Deutschland bei Kindern, bei Eltern, und bei den mit Kindern und Jugendlichen tätigen Fachkräften sowie bei Politikerinnen und Politikern immer noch zu wenig bekannt sind.

Die National Coalition hält das Monitoring-System, das durch die Berichterstattung an die Vereinten Nationen gegeben ist, für insgesamt zu schwach, um eine wirkungsvolle Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zu erreichen. Deutschland sollte sich daher international dafür einsetzen, ein Individualbeschwerderecht als zusätzliches Kontrollinstrument zur UN-Kinderrechtskonvention einzurichten.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an dem ergänzenden Bericht

In Deutschland hat es in den vergangenen Jahren verschiedene Veranstaltungen und Aktivitäten gegeben, die darauf abzielten, die UN-Kinderrechtskonvention bei Kindern und Jugendlichen bekannter zu machen. Kinder und Jugendliche wurden beispielsweise zu Kinderrechten und ihrem Bekanntheitsgrad (Kinderrechtewahl 1998/1999) befragt. Sie wurden zu verschiedenen Konferenzen, bei denen es um sie betreffende Belange ging, eingeladen oder um ihre Einschätzung gebeten. Die an sie gerichteten Fragen zielten darauf, inwieweit die Kinderrechte in Deutschland ihrer Ansicht nach verletzt werden bzw. in welchen Bereichen sie sich verbesserte Mitbestimmungsmöglichkeiten wünschen.

An der Erstellung des Zweitberichtes der Bundesregierung wurden Kinder und Jugendliche nicht beteiligt. Da es die National Coalition für notwendig hält, die Meinung von Kindern und Jugendlichen als Expertinnen und Experten in eigener Sache in diesen ergänzenden Bericht einzubeziehen, werden im Folgenden Meinungen und Impulse von Kindern und Jugendlichen aus einigen Veranstaltungen und Projekten zusammengefasst. Teilweise wird hierbei auf Ergebnisse zurückgegriffen, die nach dem Berichtszeitraum zustande kamen. Auch erhebt diese Zusammenfassung keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Repräsentativität.

Die Ergebnisse folgender Projekte wurden berücksichtigt:

- Die Auswertung einer bundesweiten Befragung von 120.000 Kindern und Jugendlichen unter dem Motto „Kinderrechtewahlen“ (durchgeführt vom Aktionsbündnis für Kinderrechte: Deutscher Kinderschutzbund, Deutsches Kinderhilfswerk, terre des hommes, UNICEF);
- Die Ergebnisse einer Veranstaltung der Kinderkommission des Deutschen Bundestages im Jahr 2000 zu dem Thema: „Demokratie wächst mit uns“, zu der ca. 100 Kinder und Jugendliche zwei Tage in den Deutschen Bundestag eingeladen worden sind, um mit Politikern ihre Wünsche und Anliegen zu diskutieren;
- Die Erfahrungsberichte von engagierten Kindern und Jugendlichen aus Beteiligungsprojekten, die sich einmal jährlich auf Einladung des Deutschen Kinderhilfswerks e.V. treffen;
- Die Forderungen der jugendlichen Teilnehmer des alle zwei Jahre stattfindenden Kindergipfels der Naturfreundejugend;
- Die Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen, die an der Sondersitzung der Vereinten Nationen zu Kindern (UNGASS) 2002 teilgenommen haben (begleitet durch die National Coalition).

Folgende Themen wurden von Kindern und Jugendlichen als besonders bedeutsam hervorgehoben:

Rücknahme der Vorbehalte

Viele Kinder und Jugendliche haben einen ausgeprägten Gerechtigkeitssinn. Sie erfahren in ihrem Lebensumfeld, dass nicht alle Kinder gleich behandelt werden, insbesondere Flüchtlingskinder. Deshalb haben Kinder und Jugendliche wiederholt gefordert, dass Flüchtlingskinder in Deutschland die gleichen Rechte bekommen sollten und die Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention zurück genommen werden soll.

52 **Recht auf Gleichbehandlung**

53 Von 1998 bis 1999 wurden in Deutschland mehr als 120.000 Kinder befragt, welche Kin-
54 derrechte ihrer Meinung nach in Deutschland am meisten verletzt werden. Hierbei landete
55 das Recht auf Gleichbehandlung auf Platz eins. Anlässlich der Sondergeneralversammlung
56 der Vereinten Nationen war dieser Aspekt abermals die wichtigste Forderung der Kinder
57 und Jugendlichen, so z.B. dass die Kinderrechte auch für Flüchtlingskinder gelten müssten
58 und es keine Ungleichbehandlung bezüglich des Alters oder der Ausbildungsmöglichkeiten
59 geben dürfe. Ausländischen Kindern und Jugendlichen, die per Gesetz unter dem Status
60 „geduldet“ in Deutschland leben, sollte die Teilnahme an Klassenfahrten nicht vorenthal-
61 ten werden. Ferner müsse ihnen das Recht zugestanden werden, nach der Schule eine Leh-
62 re oder ein Studium zu beginnen.

63

64 **Verstärkte Bekanntmachung der Kinderrechte**

65 Kinder und Jugendliche forderten eine verstärkte Bekanntmachung der Kinderrechte in den
66 Medien und eine Verankerung der Kinderrechte in den Lehrplänen der Schulen. Nur wer
67 seine Rechte kenne, könne sie auch einfordern.

68

69 **Recht auf Beteiligung**

70 Aus Sicht der Kinder und Jugendlichen wird ihre Meinung bei vielen sie betreffenden Be-
71 langen in Familie, Schule oder Freizeit nicht ausreichend berücksichtigt. Kinder wollen
72 nicht erst in der Zukunft sondern bereits in der Gegenwart angemessen beteiligt werden.
73 Die Kinder und Jugendlichen bemängelten wiederholt fehlende Möglichkeiten der politi-
74 schen Einflussnahme. Auch demokratische Strukturen müssten ihnen erfahrbar gemacht
75 werden. In diesem Zusammenhang wurde vielfach eine Herabsetzung des Wahlalters ge-
76 fordert.

77

78 **Integration von Behinderten**

79 Kinder und Jugendliche forderten eine verstärkte Integration von Behinderten in den Le-
80 bensalltag. Statt Kinder mit Behinderungen zu separieren, sollten mehr behindertengerech-
81 te Schulen gebaut und der gemeinsame Umgang „gelebt“ werden.

82

83 **Ökologische Kinderrechte/Gesundheit**

84 Um die Schadstoffe in der Luft zu reduzieren und auch zukünftigen Generationen ein ge-
85 sundes Aufwachsen zu ermöglichen, forderten Kinder und Jugendliche auf dem Kindergip-
86 fel der Naturfreundejugend im Jahr 2002 die Beibehaltung der Ökosteuer. Ein Teil des
87 eingenommenen Geldes solle dem Ausbau und der Förderung öffentlicher Verkehrsmittel
88 zu Gute kommen. Des weiteren solle die Politik verstärkt in die Forschung investieren und
89 Solarenergie, Windenergie und Wasserkraft ausbauen.

90 Auf dem Bundestreffen aller Beteiligungsprojekte forderten Kinder und Jugendliche, dass
91 Krankenhäuser kinderfreundlicher ausgestattet werden und Kinder nicht auf Erwachsenen-
92 stationen behandelt werden sollten. Berufstätigen Eltern solle es durch spezielle Zuwen-
93 dungen ermöglicht werden, sich persönlich um ihre erkrankten Kinder zu kümmern, ohne
94 dass sie fürchten müssen, ihren Arbeitsplatz zu verlieren.

95 Des weiteren sollten, aus Kindersicht, Zigarettenautomaten abgeschafft werden und es soll-
96 te gesetzlich verboten werden, in öffentlichen Räumen, denen sich Kinder nicht entziehen
97 können, zu rauchen.

98

99 **Bildung**

100 Viele Schülerinnen und Schüler sind der Ansicht, dass zur Verbesserung der Bildung im
101 deutschen Schulsystem folgende Maßnahmen zu treffen sind:

102

- 103 - mehr individuelle Förderung zur Vermeidung sozialer Ungerechtigkeiten,
- 104 - mehr Fächerwahlangebote,
- 105 - weniger Frontalunterricht, kleinere Klassen,
- 106 - bessere Sprachförderung für ausländische Kinder,
- 107 - integrativer Unterricht,
- 108 - mehr Partizipation in der Schule,
- 109 - verbesserte Ausbildung der Lehrer/innen.

110

111 **Gewaltfreie Erziehung**

112 Kinder und Jugendliche äußerten, dass aus ihrer Sicht mehr Aufklärungsarbeit bezüglich
113 dessen, was „Recht“ und „Unrecht“ ist, geleistet werden sollte und dass Gesetze wie z.B.
114 das „Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung“ bekannter gemacht werden müssten. Die
115 bundesweite Kinderrechtewahl ergab, dass die überwiegende Mehrzahl der befragten Kin-
116 der und Jugendlichen das Recht, „gewaltfrei erzogen zu werden“, in Deutschland als nicht
117 ausreichend verwirklicht ansieht. Aus Kindersicht sollten bei Gewalttaten verbesserte Hil-
118 fen für Opfer und ihre Familien bereitgestellt werden. Darüber hinaus sei eine verbesserte
119 internationale Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung von Tätern erforderlich und Sex-
120 tourismus von Deutschen im Ausland sollte unter eine hohe Strafe gestellt werden.

121

121 I. Allgemeine Maßnahmen zur Durchsetzung

122 • Allgemeine Bemerkungen

123 Die National Coalition begrüßt, dass der Zweitbericht der Bundesregierung den Akzent auf
124 die tatsächliche Umsetzung der Konvention in Deutschland setzt. Sie teilt die Ansicht der
125 Bundesregierung, dass es im Berichtszeitraum (1994 bis 1999) Fortschritte bei der rechtli-
126 chen Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland gegeben hat und stellt
127 gleichzeitig fest, dass es weiterhin großer Anstrengungen bedarf, um tatsächlich die Kin-
128 derrechte umfassend zu verwirklichen.

129
130 Die National Coalition ist besorgt darüber, dass die Mehrzahl der Vorschläge und Empfeh-
131 lungen, die der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in seinen abschließenden Beob-
132 achtungen zum Erstbericht Deutschlands ausgesprochen hat (auf seiner 259. Sitzung am
133 17. November 1995), bisher nicht umgesetzt wurden bzw. in manchen Bereichen die dort
134 aufgeführten Defizite von der Bundesregierung weiterhin nicht anerkannt werden.

135
136 Die National Coalition kritisiert die mehr als zweijährige Verspätung bei der Abgabe des
137 Zweitberichts. Sie hält die Begründung der Bundesregierung, dass der Regierungswechsel
138 1998 und die Diskussion über die Rücknahme der deutschen Vorbehalte Grund für die
139 Verspätung seien, nicht für ausreichend. Die verspätete Abgabe führt dazu, dass im Regie-
140 rungsbericht auf Ereignisse Bezug genommen wird, die in den Berichtszeitraum des Dritt-
141 berichtes hineinreichen und eine Bewertung der Leistungen im eigentlichen Berichtszeit-
142 raum erschweren.

143
144 Die National Coalition kritisiert verschiedene, die Systematik des Zweitberichts betreffen-
145 de Punkte, durch die es dem Ausschuss und der Öffentlichkeit erschwert wird, ein aussage-
146 gekräftiges und umfassendes Bild vom Stand der Umsetzung der UN-
147 Kinderrechtskonvention in Deutschland zu bekommen, wie dies in Artikel 44 Abs. 2 der
148 Konvention gefordert ist. Die NC bemängelt insbesondere, dass:

- 149
150
- 151 - an verschiedenen Stellen des Berichts Tatsachen und Absichten nebeneinander gestellt
 - 152 sind, anstatt die Absichten der Bundesregierung an einer Stelle zusammenzufassen;
 - 153 - an wichtigen Stellen des Berichts auf den 10. Kinder- und Jugendbericht verwiesen
 - 154 wird, der als Anlage beigelegt ist, ohne dass eine englischsprachige Fassung vorliegt
 - 155 und der daher für den Ausschuss von geringem Wert ist. Diesbezüglich wäre es infor-
 - 156 mativer gewesen, die entscheidenden Passagen des 10. Kinder- und Jugendberichts in
 - 157 dem Bericht zu zitieren;
 - 158 - an zahlreichen Stellen in dem Bericht Beispiele von Maßnahmen zur Umsetzung der
 - 159 Kinderrechte in einzelnen Bundesländern erwähnt werden, ohne auf die (Nicht-) Re-
 - 160 präsentativität der Beispiele hinzuweisen und ohne die Situation in denjenigen Ländern
 - 161 darzustellen und zu bewerten, aus denen keine Berichte (bzw. Fehlanzeigen) vorliegen;
 - 162 - an keiner Stelle in dem Bericht eine systematische Auflistung der Schwachpunkte zu
 - 163 finden ist, durch die eine vollständige Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in
 - 164 Deutschland verhindert wird.

165 Die National Coalition empfiehlt dem Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern:

- 166
- 167 • **Kinder und Jugendliche an der Berichterstattung zu beteiligen.**
 - 168 • **Die Berichterstattung zum Anlass für eine breite öffentliche Diskussion über die**
 - 169 **Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland zu nutzen.**
 - 170 • **Die bei der Umsetzung der Konvention auftretenden Probleme und Defizite in**
 - 171 **zukünftigen Berichten systematisch aufzulisten.**

A. Zur Umsetzung der Kinderrechte (Art. 4 und 41)

Ausschuss für die Rechte des Kindes, Abschließende Beobachtungen, 1995:
Ziffer 21: Das Komitee begrüßt die Information der Regierung, dass die Aufnahme von Kinderrechten in die deutsche Verfassung geprüft wird und ermutigt sie, in diesem Sinne das Ziel, der UN-Konvention über die Rechte des Kindes einen verfassungsrechtlichen Status zu geben, weiterzuverfolgen.

Im Gegensatz zu den Verfassungen einiger Bundesländer und der Europäischen Grundrechtecharta ist es bisher nicht gelungen, Kinderrechte ausdrücklich in die deutsche Verfassung (Grundgesetz) aufzunehmen. Zwar stehen nach Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz Kinder als Teil ihrer Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung, aber die NC hält die alleinige grundgesetzliche Absicherung des Kindes über die Familie für unzureichend und nicht kindgerecht. Bisher vermittelt das Grundgesetz dadurch den Eindruck, dass Kinder lediglich als Objekte der Erwachsenen betrachtet werden, eine Auffassung, die u.a. im Gegensatz zu der des Bundesverfassungsgerichts steht, das in mehreren Urteilen die Subjektstellung von Kindern festgestellt hat.

Die National Coalition teilt nicht die im Zweitbericht geäußerte Auffassung der Bundesregierung, dass eine Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung nicht erforderlich sei. Sie ist vielmehr der Meinung, dass eine ausdrückliche Benennung der Rechte des Kindes deren Umsetzung in der Verfassungswirklichkeit nachhaltig unterstützen und zu einer Bewusstseinsveränderung der Erwachsenen gegenüber Kindern beitragen würde.

Die National Coalition empfiehlt dem Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern: Den Rechten des Kindes in Deutschland einen verfassungsrechtlichen Status zu geben.

Ausschuss für die Rechte des Kindes, Abschließende Beobachtungen, 1995:
Ziffer 23: Das Komitee schlägt vor, dass die Regierung weiterhin die Einrichtung eines permanenten und effektiven Koordinationsinstrumentariums für die Rechte des Kindes auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene prüft. Überlegungen sollten ebenso zur Entwicklung eines Auswertungs- und Überprüfungssystems für alle Bereiche, die von der UN-Konvention über die Rechte des Kindes erfasst sind, angestellt werden. (...) Das Komitee ermutigt die Regierung auch, sich näher mit der Institution eines Kinderbeauftragten zu befassen, insbesondere im Hinblick darauf, was diese für die Überwachung der Verwirklichung von Kinderrechten leisten könnte.

Ziffer 24: Im Hinblick auf Artikel 4 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes betont das Komitee die Wichtigkeit, dass Mittel im größtmöglichen Umfang für die Umsetzung der ökonomischen, sozialen und kulturellen Rechte des Kindes auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene bereitgestellt werden, insbesondere zur Verwirklichung der Grundprinzipien der UN-Konvention über die Rechte des Kindes in Artikel 2 „Nicht-Diskriminierung“ und Artikel „im besten Interesse des Kindes“.

Die National Coalition stellt fest, dass in Deutschland zwar ein Netz von Gremien und Institutionen existiert, die sich u.a. mit Kinderrechten befassen. Dennoch mangelt es an permanenten und effektiven Kontrollen, um die Umsetzung der Kinderrechte auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene zu überwachen. Die Erkenntnis, dass Politik für Kinder und Politik mit Kindern Querschnittspolitik sein muss, die sich auf alle Politikbereiche

223 bezieht, ist zwar als Anspruch vorhanden, spielt jedoch in der praktischen Politik in
224 Deutschland nur eine geringe Rolle.

225

226 Die National Coalition ist der Ansicht, dass sowohl im Verantwortungsbereich der Legisla-
227 tive als auch der Exekutive die Orientierung an den Rechten des Kindes verstärkt werden
228 muss. Sie teilt nicht die Auffassung der Bundesregierung, dass dafür eine bessere Nutzung
229 der vorhandenen Kapazitäten allein ausreicht. Die Kinderkommission des Deutschen Bun-
230 destages sollte ein Antragsrecht erhalten, das sich auf alle Gesetzesvorhaben bezieht, von
231 denen Kinder und Jugendliche betroffen sind. Vergleichbare Regelungen sollten auf Lan-
232 des- und kommunaler Ebene geschaffen werden. Im Bereich der Exekutive sollten vorhan-
233 dene Gremien beauftragt oder neue eingerichtet werden, deren Aufgabe darin besteht, die
234 Umsetzung der Kinderrechte zu überwachen.

235

236 **Die National Coalition empfiehlt dem Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern:**

- 237 • **Ein an die föderale Struktur Deutschlands angepasstes und mit ausreichenden**
238 **Mitteln ausgestattetes System zu etablieren, das die Umsetzung und Weiterent-**
239 **wicklung der Kinderrechte in Legislative und Exekutive koordiniert und kontrol-**
240 **liert. Dieses System sollte so gestaltet sein, dass sich Kinder und Jugendliche betei-**
241 **ligen können.**
- 242 • **Alle gesetzgeberischen und Verwaltungsentscheidungen besonders daraufhin zu**
243 **überprüfen, ob sie mit den in Artikel 2 „Nicht-Diskriminierung“, Artikel 3 „im**
244 **besten Interesse des Kindes“ und Art. 12 „Berücksichtigung des Kindeswillens“**
245 **der UN-Konvention über die Rechte des Kindes niedergelegten Grundprinzipien**
246 **übereinstimmen.**
- 247 • **Den entsprechend einzurichtenden staatlichen Stellen eine enge Zusammenarbeit**
248 **mit Nicht-Regierungs-Organisationen zu empfehlen.**

249

250

251 **Ausschuss für die Rechte des Kindes, Abschließende Beobachtungen, 1995:**
252 *Ziffer 25: In Anerkennung des starken deutschen Engagements, Dritte-Welt-Ländern, ins-*
253 *besondere in Zentral- und Osteuropa, strukturelle Unterstützung anzubieten, möchte das*
254 *Komitee die Regierung doch in ihren Anstrengungen ermutigen, das Ziel, 0,7% für interna-*
255 *tionale Hilfe in Entwicklungsländern bereitzustellen, weiter zu verfolgen. Ebenso sollte*
256 *Umschuldung und Schuldenvergebung zugunsten von Programmen, die die Situation von*
257 *Kindern verbessern, geprüft werden.*

258

259 Im Berichtszeitraum 1994-1999 hat sich die Entwicklungszusammenarbeit der Bundesre-
260 gierung inhaltlich und konzeptionell im Sinne einer stärkeren Umsetzung der Kinderrechte
261 weiterentwickelt. Die Belange von Kindern und Jugendlichen sind heute deutlich stärker in
262 der deutschen Entwicklungspolitik verankert als noch im ersten Berichtszeitraum.

263

264 Die National Coalition nimmt den Zweitbericht der Bundesregierung jedoch zum Anlass,
265 unter Hinweis auf die abschließenden Beobachtungen des UN-Ausschusses von 1995 eine
266 stärkere Kohärenz in den Anstrengungen der Bundesrepublik und vor allem eine bessere
267 finanzielle Ausstattung anzumahnen. Die genannten positiven Entwicklungen werden
268 durch den nach wie vor besorgniserregend niedrigen staatlichen Ressourcentransfer ge-
269 bremsst. Erst im Jahr 2002, also außerhalb des Berichtszeitraumes, hat das Bundesministe-
270 rium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung eine Trendwende und die Stei-
271 gerung der ODA auf 0,33% angekündigt.

272

273 Obwohl der 20/20-Initiative eine strategische Bedeutung für die Fokussierung der interna-
274 tionalen Entwicklungszusammenarbeit auf Menschenrechte, Armutsüberwindung und so-
275 ziale Entwicklung zukommt, ist das Ministerium für entwicklungspolitische Zusammenar-
276 beit der Auffassung, die Zielvorgabe 20/20 sei nur auf Leistungen für solche Länder anzu-
277 wenden, die die Initiative unterstützen. Deutschland rangiert damit hinsichtlich des Anteils
278 der sozialen Grunddienste an der multilateralen sowie bilateralen Entwicklungshilfe nur im
279 hinteren Mittelfeld.

280

281 Der prozentuale und absolute Stellenwert der sozialen Grunddienste in der bilateralen Hilfe
282 geht kontinuierlich zurück und liegt deutlich unter der 20%-Schwelle. Besonders bedrück-
283 end ist der finanzielle Rückgang im Bereich Grundbildung. Dies widerspricht den Er-
284 kenntnissen hinsichtlich der zentralen Bedeutung bei der Förderung von Kindern und Ju-
285 gendlichen und steht im Widerspruch zu den internationalen Verpflichtungen, die die Bun-
286 desregierung eingegangen ist. Zudem konzentrieren sich die staatlichen Ausgaben für
287 Schulen und auch für Gesundheit zu stark auf die städtischen Zentren und kommen ent-
288 sprechend zu wenig den armen ländlichen Bevölkerungsschichten zugute.

289

290 Positiv anzumerken ist, dass Kinder und Jugendliche inzwischen in konzeptioneller und
291 operativer Hinsicht als eigenständige Zielgruppe in der Entwicklungszusammenarbeit ge-
292 sehen werden. Die Konzentration auf Jugendliche (12-18 Jahre) vernachlässigt jedoch die
293 besonderen Bedürfnisse und Potenziale der darunter liegenden Altersgruppen und verkennt
294 die Möglichkeiten von partizipativen, altersgerechten Angeboten zur Stärkung der gesell-
295 schaftlichen Position und Rechte von Kindern. Der hohe präventive Wert der Kinderförde-
296 rung für die Entstehung von Problemlagen in späteren Lebensphasen wird unterschätzt.

297

298 **Die National Coalition empfiehlt dem Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern:**

- 299 • **Die Zielgruppe Kinder in die Entwicklungszusammenarbeit aufzunehmen und die**
300 **Aufwendungen für Kinder und Jugendliche gesondert auszuweisen. Weiterhin ist**
301 **es erforderlich, dass die Erarbeitung und die Umsetzung von Strategien zur Ar-**
302 **mutsbekämpfung wesentlich stärker als bisher am Ziel ausgerichtet werden, die**
303 **Rechte des Kindes durchzusetzen.**
- 304 • **Den Schuldenerlass für 40 hochverschuldete arme Länder (HIPC) zu beschleuni-**
305 **gen und auf weitere hochverschuldete Länder auszudehnen sowie sich für die Ein-**
306 **führung weitreichender Entschuldungsmechanismen auf multilateraler Ebene**
307 **einzusetzen.**
- 308 • **Sich auf einen konkreten Zeitplan zur Anhebung des Anteils der sozialen Grund-**
309 **dienste in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit auf 20 Prozent zu ver-**
310 **pflichten. Berechnungsgrundlage sollen wie international üblich die sektoral zu-**
311 **teilbaren bilateralen und multilateralen Zusagen sein. Die Bundesregierung soll**
312 **Maßnahmen zur Förderung von Grundbildung Vorrang einräumen und grund-**
313 **sätzlich den Anteil der Mittel für Grundbildung deutlich erhöhen.**

314

315

316

317

318

319

320

321

322

323

B. Zur Frage der Erklärung zur Konvention

Ausschuss für die Rechte des Kindes, Abschließende Beobachtungen, 1995:
Ziffer 22: Das Komitee empfiehlt, dass die Regierung die Vorbehalte, die sie bei der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes hinterlegt hat, mit Hinblick auf eine Rücknahme überprüft. Das Komitee ist der Meinung, dass diese Vorbehalte im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Reformen der nationalen Gesetzgebung unnötig sind. Ansonsten würden Zweifel bestehen an ihrer Vereinbarkeit mit der UN-Konvention über die Rechte des Kindes.

Die National Coalition stellt mit großer Sorge fest, dass die UN-Konvention über die Rechte des Kindes in Deutschland keine uneingeschränkte Gültigkeit besitzt. Deutschland hat bis heute keine der bei der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes hinterlegten Interpretationserklärungen zurückgenommen.

Die Einschränkungen beziehen sich insbesondere auf Ziffer IV der Vorbehaltserklärung, den so genannten Ausländervorbehalt. Flüchtlingskinder haben durch diese Erklärung in Deutschland nicht die gleichen Rechte wie andere Kinder (nähere Erläuterungen unter VI-II). Die Aufrechterhaltung der Interpretationserklärung verhindert, dass Deutschland seine Ausländer- und Asylgesetzgebung, Rechtssprechung, Verwaltungs- und Behördenpraxis entsprechend den Vorgaben der UN-Konvention über die Rechte des Kindes ausgestaltet. Die Regierung wurde außerhalb des Berichtszeitraumes bereits drei Mal vom Parlament (1999 und 2001) und zuletzt 2002 vom Petitionsausschuss des Parlaments ausdrücklich aufgefordert die Erklärung zurückzunehmen. Sie ist dieser Aufforderung jedoch bis heute nicht nachgekommen.

Die National Coalition widerspricht der im Zweitbericht (Ziffer 83) von der Regierung vertretenen Auffassung, dass es sich bei der Vorbehaltserklärung im wesentlichen um Erläuterungen handelt, die Fehl- bzw. Überinterpretationen vermeiden sollten. Sie ist vielmehr der Ansicht, dass der so genannte Ausländervorbehalt dazu beiträgt, Flüchtlingskindern in Deutschland elementare Rechte wie das Recht auf Nichtdiskriminierung (Artikel 2) und den Vorrang des Kindeswohls (Artikel 3) vorzuenthalten und daher nicht mit Ziel und Zweck der UN-Konvention über die Rechte des Kindes vereinbar ist. Diese Auffassung wird im übrigen durch die Argumentation derjenigen Bundesländer bestätigt, die eine Rücknahme der Erklärung aus eben diesem Grund ablehnen: „Erschwernisse bei der konsequenten Durchführung der Ausreisepflicht von Minderjährigen und ein zunehmender Missbrauch des Ausländer- und Asylrechts durch Personen, die ohne Vorlage von Dokumenten vortragen, minderjährig zu sein, wären die Folgen“ (Antwort des Thüringer Innenministeriums vom 18.09.2001 auf die Anfrage der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe und National Coalition zur Rücknahme der Vorbehaltserklärung).

Die National Coalition empfiehlt dem Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern: Die in der Interpretationserklärung niedergelegten Vorbehalte umgehend zurückzunehmen, da erhebliche Zweifel an ihrer Vereinbarkeit mit der UN-Konvention über die Rechte des Kindes bestehen.

C. Bekanntmachung der Konvention (Art. 42)

Ausschuss für die Rechte des Kindes, Abschließende Beobachtungen, 1995:
Ziffer 26: (...) Die Entwicklung von Öffentlichkeitskampagnen unter Nutzung der Medien und der Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen, inkl. Von Nicht-Regierungs- und Kinderorganisationen, könnte wirksam dazu beitragen, den Bedarf an mehr Verständnis für die Rechte des Kindes zu befriedigen und ihren Respekt zu fördern.

Ziffer 27: Das Komitee empfiehlt, dass die Regierung das von den Vereinten Nationen ausgerichtete Jahrzehnt der Menschenrechte nutzt, um die Entwicklung von Materialien zur Aufklärung über Menschenrechte und Kinderrechte voranzutreiben und Menschenrechtserziehung, insbesondere über die Rechte des Kindes, in die Lehrpläne der Schulen und in die Ausbildung professioneller Gruppen, die mit oder für Kinder arbeiten, wie Lehrer, Richter, Anwälte, Sozialarbeiter, Personal in Gesundheitsdiensten, Polizei und Ausländerbehörden aufzunehmen.

Die Bundesregierung räumt in ihrem Zweitbericht (Ziffer 110) ein, dass die Bemühungen zur Bekanntmachung und Umsetzung der Konvention „weiter verstärkt werden (müssen), um Geist und Inhalt der Konvention noch stärker im Bewusstsein der Menschen, der Erwachsenen wie der Kinder, und in der politischen Praxis zu verankern.“ Die National Coalition teilt diese Auffassung und stellt fest, dass die Konvention mehr als ein Jahrzehnt nach Inkrafttreten trotz verschiedener Initiativen insbesondere seitens der Verbände und der öffentlich-rechtlichen Medien bei der Mehrzahl der Kinder und Erwachsenen noch zu wenig bekannt ist. Es ist bisher nicht gelungen, die Kinderrechte zu einem regulären Bestandteil der Lehrpläne der Schulen und Unterrichtsmaterialien und der Ausbildung professioneller Gruppen, die mit oder für Kinder arbeiten, zu machen. Aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland sind hier vor allem die für die Bildungspolitik zuständigen Bundesländer in die Pflicht zu nehmen.

Die National Coalition empfiehlt dem Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern:

- **Die Kinderrechte zu einem regulären Bestandteil der Lehrpläne und Schulbücher der Schulen, der Konzepte der Einrichtungen für Kinder sowie der Ausbildungsrichtlinien professioneller Gruppen, die mit oder für Kinder arbeiten, zu machen.**
- **Schulen und andere Einrichtungen für Kinder mit dem Ziel zu unterstützen, dass die Kinderrechte zum integralen Bestandteil des Alltags werden.**
- **Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes zum Maßstab für das politische Handeln sowie für eigene Aktivitäten und Projekte zu machen.**

D. Verbreitung der Berichte zur Umsetzung der Konvention (Art. 44 Abs. 6)

Ausschuss für die Rechte des Kindes, Abschließende Beobachtungen, 1995
Ziffer 36: Das Komitee empfiehlt, dass der Regierungsbericht und die „Abschließenden Beobachtungen“ des Komitees im ganzen Land breit veröffentlicht werden. Dadurch kann das Bewusstsein über Kinderrechte, einschließlich auf Landes- und kommunaler Ebene, bei den zuständigen Stellen, Nicht-Regierungsorganisationen, relevanten Berufsgruppen und der Gesellschaft insgesamt, einschließlich von Kindern, gefördert werden.

424 Die National Coalition stellt fest, dass die „Abschließenden Beobachtungen“ und beson-
425 ders das Protokoll über den Dialog zwischen der Bundesregierung und dem Ausschuss für
426 die Rechte des Kindes aus dem Jahr 1995, trotz ihrer großen Bedeutung für die Weiterent-
427 wicklung der Kinderrechte, in Deutschland nur einer kleinen Zahl von Fachleuten und Po-
428 litikern bekannt gemacht wurden.

429

430 **Die National Coalition empfiehlt dem Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern:**

- 431 • Die auf den Zweitbericht folgenden „Abschließenden Beobachtungen“ des Aus-
432 schusses für die Rechte des Kindes öffentlichkeitswirksam zu verbreiten und öf-
433 fentliche Diskurse über die Umsetzung der Empfehlungen anzuregen.
- 434 • Eine für Kinder verständliche Fassung der „Abschließenden Beobachtungen“ zu
435 veröffentlichen und zu verbreiten.

436

437

438

439 **II. Definition des Kindes (Art. 1)**

440

441 Nach § 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch
442 nicht vollendet haben, minderjährig. Jedoch gibt es in Deutschland für verschiedene Alter-
443 stufen Regelungen, die die Rechte und Pflichten des Kindes regeln. Demnach wird Jugendl-
444 ichen ab Vollendung des 14. Lebensjahres Mitwirkungsrechte in verschiedenen Bereichen
445 eingeräumt. Diese werden teilweise auf Länderebene unterschiedlich festgelegt.

446

447 Für nicht mit den Vorgaben der Konvention vereinbar hält die National Coalition jedoch
448 die Unterscheidung zwischen deutschen und ausländischen Jugendlichen und die daraus
449 abgeleitete Annahme, dass Migrantinnen und Migranten schon ab 16 Jahren „grundsätzlich
450 zu Verfahrenshandlungen im Asylverfahren fähig“ seien.

451 Unter Flüchtlingsbetreuern ist bekannt, wie schwierig es ist, Flüchtlingen das komplizierte
452 deutsche Ausländer- und Asylrecht mit seinen knappen Fristen zu vermitteln. Flüchtlings-
453 kinder ab 16 Jahren sind häufig nicht in der Lage, die Bedeutung des Asylrechts zu erfassen.
454 Insbesondere das Argument, dass Kinder auch schon mit 12 Jahren die notwendige
455 Reife im Hinblick auf die Entscheidung über die Teilnahme am Religionsunterricht zuer-
456 kannt bekommen, hält die National Coalition für unzulässig, da es sich bei Artikel 22 der
457 Konvention um ein Schutzrecht für eine Gruppe von Kindern handelt, die sich in besonders
458 schwierigen Lebensumständen befinden.

459

460 Deutschland fällt mit dieser nationalen Regelung zudem hinter europäische Standards zu-
461 rück, denen zufolge die Minderjährigkeit von unbegleiteten Flüchtlingskindern bis zum
462 Erreichen des 18. Lebensjahres unstrittig ist (vgl. Art.1 Abs.1 der Entschließung des Rates
463 der EU vom Juni 1997).

464

465 **Die National Coalition empfiehlt dem Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern:**
466 **Die in der Konvention vorgegebene Altersgrenze von 18 Jahren insbesondere auf die**
467 **besonders schutzbedürftigen Gruppe von Flüchtlingskindern anzuwenden, zu beach-**
468 **ten und in allen diese Gruppe betreffende Gesetze aufzunehmen.**

469

469 **III. Allgemeine Grundsätze**

470

471 **A. Nichtdiskriminierung (Art. 2)**

472

473 Im Bereich der Integration von Kindern ausländischer Herkunft wird deutlich, dass der
474 Artikel 2 der Konvention im deutschen Recht nicht ausreichend umgesetzt ist. So schließt
475 § 6 Absatz 2 des SGB VIII eine nicht unbeachtliche Gruppe von ausländischen Kindern
476 von den dort gesetzlich festgeschriebenen Jugendhilfeleistungen aus. Denn Voraussetzung
477 für die Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen ist, dass sich Kinder und Jugendliche
478 entweder rechtmäßig in Deutschland aufhalten oder bei ihnen eine Aussetzung der Ab-
479 schiebung vorliegt.

480

481 Gemäß § 55 Zuwanderungsgesetz kann die Inanspruchnahme von Jugendhilfe einen Aus-
482 weisungstatbestand begründen. Dies dürfte einer der Gründe dafür sein, dass ausländische
483 Kinder bei der Inanspruchnahme insbesondere von ambulanten Hilfen zur Erziehung statis-
484 tisch unterrepräsentiert sind. Genauso muss der Rechtsanspruch auf einen Kindergarten-
485 platz für alle in Deutschland lebenden Kinder gelten, unabhängig vom aufenthaltsrechtli-
486 chen Status der Kinder und Eltern.

487

488 **Die National Coalition empfiehlt dem Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern:**

- 489 • **Bei der bis zum 30.6.2003 umzusetzenden EU-Richtlinie darauf zu achten, dass**
490 **ein Diskriminierungsverbot von Kindern ohne deutschen Pass entsprechend Art.**
491 **2 KRK in allen für diese Kinder relevanten Gesetzen festgeschrieben wird.**
492 • **Den Widerspruch zwischen ordnungspolitischen und fiskalischen Interessen ei-**
493 **nerseits und der integrationspolitischen Absicht des Kinder- und Jugendhilfe-**
494 **rechts andererseits durch die Streichung des Ausweisungstatbestandes im Zu-**
495 **wanderungsgesetz zu beseitigen.**
496 • **Die Kinder- und Jugendberichte als eine spezifische Form der Sozialberichterstat-**
497 **tung der Kinder- und Jugendhilfe so weiterzuentwickeln, dass die statistischen**
498 **Daten in einen sozialpolitischen Kontext gestellt werden, da dieser entscheidenden**
499 **Einfluss auf die Erbringung und Inanspruchnahme von Kinder- und Jugendhilfe-**
500 **leistungen hat. Hierzu gehört z.B., genaue Angaben darüber zu machen, wie viele**
501 **Kinder ohne deutschen Pass oder ausländischer Herkunft die verschiedenen**
502 **Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen und welche Er-**
503 **kenntnisse es darüber gibt, warum präventive Angebote seltener angenommen**
504 **werden als nachsorgende.**

505

506

507 **B. Wohl des Kindes (Art. 3)**

508

509 **Ausschuss für die Rechte des Kindes, Abschließende Beobachtungen, 1995**
510 *Ziffer 19: Das Komitee bleibt sehr besorgt darüber, in welchem geringem Ausmaß die spe-*
511 *zifischen Bedürfnisse und Rechte von Kindern in Asyl- und Flüchtlingssituationen in Be-*
512 *tracht gezogen werden. (...)*

513

514 Die Bundesregierung behauptet in ihrem Zweitbericht, dass der Grundsatz des Wohles des
515 Kindes „als vorrangiger Gesichtspunkt aller das Kind betreffender Handlungen in der
516 Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschlands beachtet wird“ (Ziffer 205). Die National
517 Coalition ist demgegenüber der Ansicht, dass weder das deutsche Verfassungsrecht noch
518 einfaches Gesetzesrecht einen Kindeswohlvorrang begründen. Auch eine exemplarische

519 Betrachtung der deutschen Rechtsprechung und von Verwaltungsentscheidungen zeigt,
520 dass sich Gerichte und Verwaltungen in Deutschland nicht immer und jedenfalls nicht vor-
521 rangig am Kindeswohl orientieren. Die National Coalition ist daher der Auffassung, dass
522 es in Deutschland dringend einer bereichsunabhängigen gesetzlichen Festschreibung des
523 Prinzips des Vorrangs des Kindeswohls bedarf.

524

525 Die National Coalition ist besonders besorgt darüber, dass für die in Deutschland lebenden
526 Flüchtlingskinder der Grundsatz des Kindeswohlvorrangs aufgrund des so genannten Aus-
527 ländervorbehaltes weiterhin systematisch außer Kraft gesetzt ist (nähere Erläuterungen
528 unter VIII). Sie hält es daher für vordringlich, das Prinzip des Vorrangs des Kindeswohls
529 in der deutschen Ausländer- und Asylgesetzgebung zu verankern.

530

531 **Die National Coalition empfiehlt dem Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern:**

532 • **Das Prinzip des Vorrangs des Kindeswohls sowohl im Verfassungsrecht als auch**
533 **im einfachen Gesetzesrecht und insbesondere in der Ausländer- und Asylgesetz-**
534 **gebung gesetzlich festzuschreiben.**

535 • **Die Drittstaatenregelung sowie das Flughafenverfahren grundsätzlich nicht auf**
536 **Minderjährige anzuwenden.**

537

538

539 **D. Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Art. 12)**

540

541 Die National Coalition sieht noch erheblichen Handlungsbedarf, um die Beteiligung von
542 Kindern an allen sie betreffenden Entscheidungen zu einer Selbstverständlichkeit zu ma-
543 chen.

544

545 • **Beteiligung im gerichtlichen und behördlichen Verfahren**

546 Im Zusammenhang mit der Neuordnung des Kindschaftsrechts kann das Familiengericht
547 seit 1998 dem Kind einen so genannten Verfahrenspfleger (Anwalt des Kindes) zur Seite
548 stellen, „soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist“. Dies gilt für
549 Fälle, in denen zu erwarten ist, dass die Interessen des Kindes zu denen seiner Eltern oder
550 Erziehungsberechtigten in erheblichem Gegensatz stehen (§ 50 FGG, Gesetz über die An-
551 gelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Allerdings ist die Bestellung eines solchen
552 Verfahrenspflegers vom jeweiligen Richter abhängig und nicht zwingend vorgeschrieben.
553 Außerdem mangelt es an Mindeststandards für die Ausbildung von Verfahrenspflegern. In
554 kinder- und jugendbehördlichen Verfahren fehlt eine eigenständige Interessenvertretung
555 gänzlich. Schließlich fehlt eine Verpflichtung zur Aufklärung von Kindern und Jugendli-
556 chen über ihren Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Um-
557 gangsrechts.

558

559 • **Beteiligung an politischen Entscheidungen**

560 Die Beteiligung von Kindern an politischen Entscheidungen setzt voraus, dass politische
561 Entscheidungsgremien bereit sind, sich auf die Möglichkeiten von Kindern einzulassen.
562 Wenn die Rahmenbedingungen stimmen, sind Kinder und Jugendliche in hohem Maße
563 bereit sich zu engagieren und sich an politischen Entscheidungen zu beteiligen.

564 Weder auf kommunaler noch auf Landes- und Bundesebene ist die Partizipation von Kin-
565 dern als konstituierendes Prinzip verankert. Die National Coalition teilt die im Bericht ver-
566 tretene Auffassung, dass sich die Beteiligung von Kindern an gesellschaftlichen Entschei-
567 dungen nur dann flächenhaft durchsetzen kann, wenn sie auch rechtlich verankert ist. Not-
568 wendig ist eine rechtliche Verankerung z.B. in den Gemeindeordnungen.

569

- 570 **Die National Coalition empfiehlt dem Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern:**
571 • **Empfehlungen auszuarbeiten, die dazu beitragen, dass Eltern- und Familienbil-**
572 **dungsprogramme Kinderrechte ausdrücklich einbeziehen.**
573 • **Für eine stärkere Beteiligung von Kindern in Tageseinrichtungen und Schulen zu**
574 **sorgen.**
575 • **In kindschaftsrechtlichen Verfahren die Bestellung von Verfahrenspflegern zur**
576 **Wahrnehmung der Interessen des Kindes an verbindliche Kriterien zu knüpfen**
577 **und Mindeststandards für die Ausbildung der Verfahrenspfleger festzulegen.**
578 • **Eine eigenständige Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen auch für**
579 **behördliche Verfahren gesetzlich festzuschreiben.**
580 • **Anlaufstellen (Kinder- und Jugendrechtshäuser) zu fördern, in denen sich Kinder**
581 **und Jugendliche über ihre Rechte informieren können und an deren Konzeption**
582 **sie beteiligt werden.**
583 • **Die politische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Gemeindeord-**
584 **nungen gesetzlich zu verankern und zu prüfen, auf welche Weise Kinder und Ju-**
585 **gendliche an Wahlen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene beteiligt wer-**
586 **den können.**

590 **IV. Bürgerliche Rechte und Freiheiten**

591 **A. Name und Staatsangehörigkeit (Art. 7)**

592 Seit dem 1.1.2000 gilt das neue deutsche Staatsangehörigkeitsrecht. Danach erwerben
593 Kinder ausländischer Eltern, die nach diesem Termin geboren wurden, nach § 4 Abs. 3
594 StAG durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn die Eltern einen gefestigten
595 Aufenthaltsstatus haben. Dazu muss ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt seit 8 Jahren
596 rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und entweder im Besitz einer
597 Aufenthaltsberechtigung sein oder seit 3 Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis be-
598 sitzen. Kinder, die zwischen dem 1.1.1990 und dem 31.12.1999 geboren wurden, konnten
599 bis zum 31.12.2000 von ihrem Optionsrecht auf die deutsche Staatsangehörigkeit
600 Gebrauch machen, wenn eines ihrer Elternteile die o.g. Voraussetzungen erfüllte. Das Ge-
601 setz sieht vor, dass diese Kinder bis zum Erreichen der Volljährigkeit zwei Staatsangehö-
602 rigkeiten besitzen können, sich dann jedoch für die eine oder andere entscheiden müssen.
603 Viele Kinder und Jugendliche empfinden dies als eine unzumutbare Härte, da sie in und
604 mit zwei Kulturen und Ländern groß werden und sich in beiden zu Hause fühlen.

605 Die National Coalition weist auf die besondere Problematik beim Erwerb der Staatsange-
606 hörigkeit für die Kinder derjenigen Eltern hin, die in Deutschland einen ungesicherten
607 Aufenthaltsstatus haben. Viele Migrantenfamilien, deren Kinder in Deutschland geboren
608 wurden, können zwar die erforderliche Aufenthaltszeit von 8 Jahren nachweisen, nicht
609 aber den geforderten Aufenthaltsstatus. Dies gilt vor allem für Familien, in denen Sozial-
610 hilfe bezogen werden muss (da dies in der Regel die Aufenthaltsverfestigung verhindert)
611 und für Bürgerkriegsflüchtlinge, die in der Regel eine Aufenthaltsbefugnis besitzen. Be-
612 troffen sind auch die hier geborenen Kinder von Eltern, die ein Asylverfahren durchlaufen.

613 Besonders dramatisch ist die Situation für Kinder, deren Eltern ein Asylverfahren durch-
614 laufen oder die als Minderjährige allein eingereist sind und deren Staatsangehörigkeit auf-
615 grund fehlender Papiere nicht festgestellt werden kann. Diese Kinder erhalten eine vorläu-
616 fige Duldung, deren Verlängerung alle 6 Monate beantragt werden muss. Damit haben sie

621 keinerlei Chance, einen Antrag auf Einbürgerung stellen zu können. Die ungeklärte Zu-
622 kunft führt bei vielen unbegleiteten Flüchtlingskindern zu psychischen Erkrankungen, da
623 sie keine Ausbildung in Deutschland machen dürfen. Viele resignieren und manche von
624 Ihnen sehen ihre einzige weitere Existenzmöglichkeit in einem illegalen Aufenthalt in
625 Deutschland.

626

627 **Die National Coalition empfiehlt dem Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern:**

- 628 • **Maßnahmen einzuleiten, die es ermöglichen, dass der Erwerb der deutschen**
629 **Staatsangehörigkeit für in Deutschland geborene Kinder künftig lediglich von der**
630 **Aufenthaltsdauer und nicht mehr zusätzlich vom Aufenthaltsstatus der Eltern**
631 **abhängig gemacht wird.**
- 632 • **Das bis zum 31.12.2000 befristete Optionsrecht für zwischen dem 1.1.1990 und**
633 **dem 31.12.1999 in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern zu verlän-**
634 **gern und die dafür erhobene Gebühr von ehemals DM 500,- auf Euro 50,- zu sen-**
635 **ken.**
- 636 • **Für in Deutschland geborene und/oder groß gewordene Kinder ausländischer**
637 **Eltern die Zulassung von Mehrstaatigkeit zu erleichtern**
- 638 • **Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge den Erwerb der deutschen Staatsan-**
639 **gehörigkeit zu erleichtern, vor allem, wenn ihnen andernfalls Staatenlosigkeit**
640 **droht.**

641

642

643

644 **V. Familiengefüge und alternative Fürsorge**

645

646 **A. Führung durch die Eltern (Art.5)**

647

648 **Ausschuss für die Rechte des Kindes, Abschließende Beobachtungen ,1995:**
649 *Ziffer 17: Im Hinblick auf die Umsetzung der Artikel 12, 13 und 15 der Un-Konvention*
650 *über die Rechte des Kindes ist ungenügende Aufmerksamkeit darauf verwandt worden,*
651 *Kinder an Entscheidungen zu beteiligen, sei es innerhalb der Familie ...*

652

653 Die National Coalition sieht erhebliche Defizite bei der Umsetzung der Konvention im
654 Privatbereich. Das Bewusstsein, dass Kinder gerade auch hier als eigenständige Persön-
655 lichkeiten zu achten sind, ist mit einem ‚aushandelnden Erziehungsstil‘ zwar im Zunehmen
656 begriffen; negative Beteiligungserfahrungen machen Kinder dennoch nach wie vor, vor
657 allem in der Familie. Deshalb sind verstärkte bewusstseinsbildende Maßnahmen notwen-
658 dig, um dem Leitbild von kompetenten Kindern bei Eltern und in der Öffentlichkeit eine
659 größere Akzeptanz zu verschaffen.

660

661 Es ist anzuerkennen, dass die Jugendminister und Jugendministerinnen des Bundes und der
662 Länder beabsichtigen, der Familienbildung innerhalb der Jugendhilfe einen höheren Stel-
663 lenwert zu geben. Beschlüsse der Jugendministerkonferenz stehen aber noch aus.

664

665

666

667

668

669

670

671 **B. Verantwortlichkeit der Eltern (Art.18 1 – 2)**

- 672 1. Neuordnung elterlicher Sorge
673 2. Maßnahmen zur Unterstützung der Eltern

674
675 (Zweitbericht): Das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz (Ziffer
676 414) kann zwar zu Recht als eine wichtige strukturelle Verbesserung der Unterstützungs-
677 systeme für Familien bezeichnet werden. Allerdings ist damit der Bedarf der Familien an
678 Unterstützung und Entlastung noch nicht gedeckt; weitere Ausbaumaßnahmen sind not-
679 wendig und werden von Wohlfahrtsverbänden, Gewerkschaften, von Politikern und vor
680 allem von den Familien selbst seit Jahren gefordert. Dies betrifft vor allem die Versorgung
681 von Kindern unter drei und über sechs Jahren. Nur so kann schließlich auch eine größere
682 Chancengleichheit zwischen allen Kindern erreicht werden.

683
684 (Zweitbericht): Es ist zwar zu begrüßen, dass die Bundesregierung die Notwendigkeit des
685 Ausbaus von mehr bezahlbaren Wohnungen unterstreicht (Ziffer 423). Doch ist in diesem
686 Zusammenhang ist nicht die Rede davon, dass die Regierung dem anhaltenden Trend, im-
687 mer weniger Wohnungen für Familien mit mehr Kindern zu bauen, gesetzlich gegensteu-
688 ern wird. Wohnungen müssen nicht nur bezahlbar sondern auch so angelegt sein, dass kin-
689 derreiche Familien eine Unterkunft mit einer angemessenen Wohnqualität finden können.

690
691 (Zweitbericht): Es trifft zwar zu, dass wir in Deutschland über ein dichtes Netz von Ein-
692 richtungen und Anbietern der Eltern- und Familienbildung verfügen (Ziffer 426). Doch
693 wird an dieser Stelle nicht darauf eingegangen, dass diese Einrichtungen durch ihre Orga-
694 nisationsformen und Arbeitsweisen mittelschichtorientiert sind und häufig selektiv fungie-
695 ren das heißt sie erschweren sowohl minderbemittelten deutschen Eltern/Familie als auch
696 vor allem Migranteneltern/-familien noch immer den Zugang.. Die Leidtragenden sind in
697 der Regel die Kinder dieser Familien. Das System der Eltern- und Familienbildung muss
698 flexibler gestaltet werden (Netzwerke von ambulanten und institutionellen Maßnahmen);
699 dabei sind selektierende Strukturen und Mechanismen konsequent abzubauen.

700
701

702 **C. Trennung von den Eltern (Art. 9)**

703
704 Die Kindschaftsrechtsreform von 1998 hat in zahlreichen Punkten zu einer Stärkung der
705 Rechte des Kindes geführt. Dennoch ist die Reform hinter Forderungen der National
706 Coalition zurückgeblieben, die sich aus der UN-Konvention ergeben.

707
708 **Die National Coalition empfiehlt dem Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern**
709 **in einem weiteren Reformschritt die Rechte des Kindes auszubauen, insbesondere:**

- 710 • **im Hinblick auf die Ausübung eigener Rechte ausdrücklich sicherzustellen, dass**
711 **das Kind alle sachdienlichen Auskünfte rechtzeitig und in einer altersentspre-**
712 **chenden Form erhält;**
713 • **im Rahmen des Sorge- und Umgangsrechts festzulegen, dass ein dem Umgang mit**
714 **einem Elternteil oder anderen Berechtigten entgegenstehender Wille des Kindes**
715 **im Zweifel dahin auszulegen ist, dass der Umgang dem Wohl des Kindes wider-**
716 **spricht;**
717 • **zur gerichtlichen Überprüfung der nahehelichen Sorge- und Umgangsregelung**
718 **unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls dem Kind ein eigenes Antragsrecht**
719 **einzuräumen;**
720 • **im Interesse zügiger Neuordnung der Lebensverhältnisse bei Trennung und**
721 **Scheidung der Eltern verfahrensbeschleunigende Maßnahmen einzuführen.**

722 **D. Familienzusammenführung (Art. 10)**

723

724 Im Zweitbericht (Ziffer 449) teilt die Bundesregierung mit, dass ein gesetzlicher Nach-
725 zugsanspruch für Kinder bis zum 16. Lebensjahr geltend gemacht werden kann, wenn die
726 Familie über ausreichenden Wohnraum verfügt und der Unterhalt des Kindes gesichert ist.
727 Unerwähnt bleibt, dass der Nachzug generell nur zu beiden Elternteilen gemeinsam mög-
728 lich ist. Nur dann, wenn die Eltern nicht mehr verheiratet sind und/oder ein Elternteil das
729 alleinige Sorgerecht besitzt, darf zu dem allein hier lebenden Elternteil zugezogen werden.

730

731 Im Entwurf eines neuen Zuwanderungsgesetzes, das das geltende Ausländergesetz von
732 1990 ablösen soll, ist das Nachzugsalter für Kinder auf 12 Jahre abgesenkt worden. Dies
733 soll für Migranten- und Flüchtlingskinder gelten, die nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes
734 geboren werden bzw. alleine einreisen wollen. Demgegenüber sollen Hochqualifizierte,
735 Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge ihre Kinder künftig bis zum 18. Lebensjahr
736 nachziehen lassen dürfen.

737

738 Weiterhin teilt die Bundesregierung mit (Ziffer 451 und 453), dass nach dem Ausländerge-
739 setz Familienzusammenführungen für Ausländer mit einer Duldung ausgeschlossen sind.
740 Dies gilt ebenso für Asylsuchende nach dem Asylverfahrensgesetz.

741

742 Diese Regelung betrifft besonders unbegleitete Flüchtlingskinder, die in den meisten Fäl-
743 len nur eine Duldung erhalten und keine Chance haben, Elternteile nachzuholen, von denen
744 sie auf der Flucht getrennt wurden.

745

746 **Die National Coalition empfiehlt dem Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern:**

747 • **Die geplante Reform des Zuwanderungsgesetzes so auszugestalten, dass Entschei-**
748 **dungen über Familienzusammenführungen vorrangig am Kindeswohl orientiert**
749 **sind und großzügig und human gehandhabt werden.**

750 • **Den Nachzug für Kinder generell bis zum Erreichen der Volljährigkeit zu ermög-**
751 **lichen.**

752 • **Erfahrungen mit der Umsetzung der Kindschaftsrechtsreform in allen für Kinder**
753 **mit Migrationshintergrund relevanten Gesetzen unter dem Gesichtspunkt auszu-**
754 **werten, ob die Regelungen den Vorgaben der Konvention entsprechen.**

755

756

757 **E. Rechtswidriges Verbringen und Nichtrückgabe (Art. 11)**

758

759 Die Regelungen des Haager Kindesentführungsübereinkommens verfolgen den Grundsatz,
760 bei rechtswidrigem Verbringen eines Kindes und Nichtrückgabe im Zweifel den Zustand
761 vor der Entführung schnellstmöglich wiederherzustellen. Ausnahmen im Interesse des
762 Kindeswohls sind nur unter engen Voraussetzungen möglich. Die tatsächliche Dauer der
763 Verfahren bewirkt oft, dass Kinder sich in eine neue Umgebung so eingelebt haben, so
764 dass eine Veränderung ihrer Lebenssituation dem Kindeswohl widerspricht.

765

766 **Die National Coalition empfiehlt dem Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern:**

767 • **Eine konventionskonforme Anwendung des Haager Kindesentführungsüberein-**
768 **kommens sicherzustellen und den zuständigen Verwaltungsstellen aufzugeben.**

769 • **In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob eine Veränderung der Lebenssituation mit**
770 **dem Vorrang des Kindeswohls nach Art. 3 der Kinderrechtskonvention vereinbar**
771 **ist.**

772

772 VI. Grundlegende Gesundheit und Wohlfahrt

773

774 A. Kinder mit Behinderungen

775

776 Die Rahmenbedingungen für Familien mit behinderten Kindern haben sich im Berichts-
777 zeitraum deutlich verschlechtert. Die Möglichkeit, dass Kinder mit Behinderungen eine
778 höchstmögliche Selbständigkeit, Selbstbestimmung, Gleichstellung und Integration erlan-
779 gen und trotzdem ein gewisses Maß an Beaufsichtigung und Betreuung erhalten, ist prak-
780 tisch nicht gegeben, da hierzu ausdrückliche gesetzliche Grundlagen fehlen und entspre-
781 chende Strukturen und Konzepte nicht allgemein und verbindlich entwickelt sind.

782 Zwar können Kinder mit Behinderungen in Kindergärten und Schulen ganztägig betreut
783 werden, aber nur, wenn es sich dabei um spezielle Einrichtungen für Kinder mit Behinde-
784 rungen handelt. Die Finanzierung der behandlungspflegerischen Maßnahmen wird den
785 Eltern aufgebürdet. Leistungen einer ambulanten Kinderkrankenschwester müssen die El-
786 tern aus dem Pflegegeld bezahlen.

787 Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an den sie betreffenden
788 Angelegenheiten wird oft nicht praktiziert. Integration scheitert immer wieder an mangeln-
789 den finanziellen Ressourcen und unzureichenden Konzepten.

790

791 Die National Coalition hält den Ausbau von integrativen Angeboten in allen Einrichtungen
792 für Kinder (Kindergarten, Schule usw.) für dringend erforderlich

793

794 Neue rechtliche Rahmenbedingungen

795 Behinderte Kinder in der Familie

796 Bildung, Erziehung und Betreuung behinderter Kinder

797

798 (Zweitbericht): Es wird eingesehen, dass der Anteil ausländischer Kinder, die Sonderschu-
799 len besuchen, an allen ausländischen Kindern sehr hoch ist (Ziffer 525). Doch wird nichts
800 darüber gesagt, was man von Regierungsseite unternehmen will, um diese Quote zu sen-
801 ken. Unter dem Gesichtspunkte der Chancengleichheit für deutsche wie ausländische Kin-
802 der sind entsprechende Maßnahmen dringend geboten.

803

804 **Die National Coalition empfiehlt dem Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern:**

- 805 • **Die Entwicklung und Durchführung von Konzepten, die das gemeinsame Auf-**
806 **wachsen von Kindern mit und ohne Behinderungen ermöglichen, zu fördern und**
807 **Strategien für Integrationsmaßnahmen von Kindern mit Behinderungen in allen**
808 **Lebensbereichen zu unterstützen.**
- 809 • **Integrative Erziehung durch eine Änderung entgegenstehender rechtlicher**
810 **Vorschriften über die Grundschule hinaus zu ermöglichen.**
- 811 • **Die Kinderrechtskonvention für Kinder mit Behinderung, wie z.B. für blinde**
812 **Kinder, zugänglich zu machen und zu verbreiten.**
- 813 • **Konzepte von Institutionen und Ausbildungsgängen stärker auf die Subjektstel-**
814 **lung des Kindes auszurichten und die Entwicklung von Praxishilfen zu fördern,**
815 **die eine angemessene Beteiligung auch von Kindern mit Behinderung in ihren**
816 **Angelegenheiten ermöglichen.**

817

818

819

820

821

822

823 **B. Gesundheit und Gesundheitsvorsorge**

824

825 Die gesundheitliche Situation von Kindern und Jugendlichen in Deutschland ist besorgnis-
826 erregend. Die so genannten neuen Kinderkrankheiten wie frühkindliche Regulationsstö-
827 rungen (exzessives Schreien, Schlaf- und Essstörungen), chronische Erkrankungen, Ver-
828 haltensauffälligkeiten, psychosomatische Beschwerden, umweltbedingte Krankheiten und
829 psychosoziale Anliegen nehmen zu. Rund ein Drittel aller Kinder und Jugendlichen leiden
830 unter allergischen Erkrankungen der Haut oder der Schleimhäute. Gesetze zum Schutz der
831 Umwelt tragen den allgemeinen Vorgaben des Grundgesetzes nicht ausreichend Rechnung.
832 Ein Beispiel hierfür ist das Bundesimmissionsschutzgesetz, das vom Schutz des erwachse-
833 nen Durchschnittsmenschen ausgeht und entsprechende Zumutbarkeitsgrenzen berücksich-
834 tigt, die sich nicht an der geringeren Belastbarkeit von Kindern orientieren.

835

836 In den letzten Jahren wurde das öffentliche Gesundheitswesen stark abgebaut. Die staatli-
837 che Säuglingsfürsorge ist weggefallen. Angebote einer präventiven Gesundheitsvorsorge
838 fehlen weitgehend. Folge davon ist u.a. eine rückläufigen Nutzung der Impfvorsorge. Der
839 bei den meisten Eltern rund um die Geburt ihres Kindes bestehende Beratungsbedarf kann
840 nicht gedeckt werden.

841 Finanzielle Kürzungen haben zu einer Qualitätsverschlechterung der stationären und
842 ambulanten Versorgung von Kindern geführt. Schließungen von Kinderkliniken,
843 Kinderchirurgischen Kliniken und Kinderintensivstationen, Kürzungen des
844 Arzneimittelbudget und die geplante Abschaffung des Berufs der Kinderkrankenschwester
845 kennzeichnen einen systematischen Rückschritt deutscher Kindermedizin.

846

847 Im stationären Bereich werden 30% bis 50% aller Kinder nicht in entsprechend ausgestat-
848 teten Kinderabteilungen unter Gleichaltrigen behandelt. Häufig werden Pädiater nicht zu
849 den Behandlungen zugezogen.

850 Die Nachsorgesituation für kranke Kinder verschlechtert sich dramatisch, da die Existenz
851 der ambulanten Kinderkrankenpflege bedroht ist. Die spezielle Ausbildung zur Kinder-
852 krankenschwester/zum Kinderkrankenpfleger soll mit der Ausbildung zur Erwachsenen-
853 krankenpflege und Altenpflege zusammengeführt werden. Angesichts der Erkenntnis, dass
854 Kinder keine kleinen Erwachsenen sind, würde dies einen deutlichen Qualitätsverlust be-
855 deuten.

856

857 Die Ausbildung der Pflegefachkräfte in der häuslichen Pflege ist nicht an den Bedürfnissen
858 von Kindern orientiert. Die Richtlinie zur Verbesserung häuslicher Krankenpflege deckt
859 insbesondere die Pflege schwerkranker Früh- und Neugeborener und chronisch kranker
860 Kinder nicht ab.

861

862 Rund 80% der Arzneimittel, die Kindern verabreicht werden, sind für sie nicht ausdrück-
863 lich zugelassen, obwohl bekannt ist, dass 40 % der von der WHO benannten unverzichtba-
864 ren Arzneimittel mit einem Anwendungsverbot für Kinder versehen sind.

865

866 Die Situation von Kindern mit Migrationshintergrund ist auch in Bezug auf die gesundheit-
867 liche Versorgung schlechter als die Versorgung deutscher Kinder. Kommunikationsprob-
868 leme führen dazu, dass ausländische Kinder häufigere und längere stationäre Aufenthalte
869 in Kauf nehmen müssen. Eltern ausländischer Kinder wird die Kompetenz aberkannt, ihre
870 Kinder gesund zu erziehen. Häufig werden Leistungen für häusliche Pflege ausländischen
871 Familien von den Krankenkassen nicht genehmigt mit dem Argument, dass die vorliegende
872 Erkrankung nicht auf dem Hintergrund einer Gesundheitsstörung entstanden, sondern sozi-
873 aler Natur sei und daher nicht in die Leistungspflicht der Kassen falle.

- 874 **Die National Coalition empfiehlt dem Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern:**
875 • **Die gesundheitliche Situation von Kindern als integrativen Bestandteil der Sozial-**
876 **berichterstattung einer regelmäßigen Überprüfung zu unterziehen.**
877 • **Im gesamten umweltmedizinischen Bereich ein umfassendes Qualitätssicherungs-**
878 **system einzuführen.**
879 • **Im Bildungs- und Betreuungsbereich gesundheitliche Aspekte mit einzubeziehen**
880 **und die Versorgungsstruktur insbesondere für Kinder aus Familien mit geringem**
881 **Einkommen zu verbessern.**
882 • **Gesundheitsförderungs- und Präventionsmaßnahmen für Kinder insbesondere im**
883 **Umfeld von Kindertagesstätten und Schulen sowie in Stadtteilen durchzuführen,**
884 **da dort auch sozial benachteiligte und Kinder unterschiedlicher kultureller Her-**
885 **kunft erreicht werden.**
886 • **Grenzwerte für Umweltbelastungen an den Bedürfnissen der Kinder zu orientie-**
887 **ren.**
888 • **Kindern im Krankenhaus eine kindgerechte Versorgung durch dafür ausgebilde-**
889 **tes Personal zu ermöglichen und sie nicht auf für Erwachsene ausgelegten Statio-**
890 **nen zu behandeln.**
891 • **Die besonders für chronisch kranke Kinder günstige häusliche Krankenpflege**
892 **durch dafür ausgebildetes Personal bedarfsgerecht auszustatten.**
893 • **Die Forschungsförderung und Arzneimittelzulassungspraxis mit dem Ziel zu ver-**
894 **ändern, Kindern nur diejenigen Arzneimittel zu verabreichen, die ausdrücklich**
895 **für Kinder zugelassen sind.**
896 • **Die gesundheitliche Versorgung ausländischer Kinder und von Kindern mit**
897 **Migrationshintergrund durch die Verankerung interkultureller Kompetenzen in**
898 **den Curricula für Pflege- und Heilberufe, die verstärkte Beschäftigung ausländi-**
899 **cher Pflegekräfte und Mediziner und durch die bedarfsgerechte Hinzuziehung**
900 **von Dolmetschern zu verbessern.**
901 • **Sicher zu stellen, dass Flüchtlingskinder und Kinder ohne deutschen Pass den**
902 **gleichen Zugang zu Leistungen der Krankenkassen haben wie deutsche Kinder.**
903
904

905 **D. Lebensstandard**

906
907 Kinder zu haben ist in Deutschland mit einem hohen Risiko des sozialen Abstiegs und der
908 Armut verbunden. Selbst Familien, die Erwerbsarbeit und Erziehungsarbeit miteinander
909 vereinbaren können, sind nicht immer in der Lage, ihr Leben oberhalb der Armutsgrenze
910 zu bewältigen. Bei mehreren Geschwistern steigt das Risiko, arm zu sein, um das Zweifa-
911 che im Vergleich zu geschwisterlosen Kindern. Neben der Familienform ist auch der Auf-
912 enthaltsstatus von Bedeutung. Migrantenfamilien, besonders wenn sie keinen gesicherten
913 Aufenthaltsstatus haben, sind deutlich stärker von Armut betroffen, als dies entsprechend
914 ihrem Bevölkerungsanteil zu erwarten wäre.

915 Eine extreme Form von Kinderarmut erleben die ca. 7.000 Straßenkinder in Deutschland.

916
917 Von Armut betroffene Kinder verfügen über schlechtere Bildungschancen und weniger
918 Freizeit- und Konsummöglichkeiten. Mit wachsender Armut und sinkendem Sozialstatus
919 der Eltern erhöht sich das Gesundheitsrisiko für Kinder. Benachteiligte Kinder sind anfäl-
920 liger für Krankheiten, häufiger ungesund ernährt, häufiger übergewichtig und körperlich
921 weniger aktiv.

922
923

- 924 **Die National Coalition empfiehlt dem Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern:**
925 • **Armutspräventionsstrategien zu entwickeln, um Armut, prekäre Lebenslagen und**
926 **Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen zu verhindern.**
927 • **Eine unabhängige Grundsicherung für Kinder gesetzlich zu verankern und Kin-**
928 **der als eigenständige Leistungsempfänger der sozialen Sicherungssystem zu etab-**
929 **lieren.**
930 • **Die Versorgungsstruktur für Familien, die von Armut bedroht sind, so zu verbes-**
931 **sern, dass den Kindern die bestmöglichen Entwicklungsperspektiven zur Verfü-**
932 **gung stehen.**

936 **VII. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten**

937 **A. Bildung (Art. 28)**

938 Der Zweitbericht macht keine Aussagen darüber, wie die Bundesregierung das in Artikel
941 28 verankerte Recht auf Bildung, Schule und Berufsausbildung unter dem Aspekt der
942 Chancengleichheit verwirklicht hat bzw. verwirklichen will. Dem OECD-Bericht aus dem
943 Jahr 2001 zufolge gibt Deutschland mit 4,6% des Bruttoinlandproduktes weniger für Bil-
944 dung aus als der OECD-Durchschnitt mit 5,3%.

945 Die Ausführungen im Zweitbericht machen deutlich, dass die Bundesregierung ihren
946 Schwerpunkt im Bereich der Betreuung sieht. Dementsprechend häufig ist hier auch in der
947 Ausgestaltung das Fürsorgeprinzip vor der Subjektstellung des Kindes zu finden.

948 Lehrer, Eltern und Kinder klagen über zunehmende Gewalt an Schulen. Verstärkt wird in
949 diesem Zusammenhang das Fehlen von Partizipation und das Phänomen der strukturellen
950 und verbalen Gewalt thematisiert.

951 Aus Kostengründen werden zunehmend Betreuungsmodelle entwickelt, die lediglich der
952 „sicheren“ Aufbewahrung von Kindern dienen. Bildungsangebote an Kinder dürfen sich
953 jedoch nicht ausschließlich auf die formale Bildung im schulischen Bereich hin orientieren.

954 Die Gestaltung der Übergänge zwischen einzelnen Bildungsinstitutionen ist gerade für
955 Kinder in schwierigen Lebenszusammenhängen problematisch. Jugendhilfe einerseits und
956 Schule andererseits ringen seit Jahren um eine verbesserte Kooperation, allerdings eher
957 gegeneinander als miteinander, da die Zuständigkeiten in den Ministerien getrennt sind und
958 um Kompetenzen gestritten wird.

959 **Die National Coalition empfiehlt dem Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern:**

- 960 • **Sozial- und bildungspolitische Maßnahmen zu ergreifen, die die Selektivität des**
961 **Bildungswesens nach sozialer Lage und „kulturellem Kapital“ der Familie über-**
962 **winden.**
963 • **Unter dem Aspekt von Chancengleichheit und Integration sicherzustellen, dass**
964 **Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sowie aus sozioökonomisch**
965 **belasteten Familien in den schulischen und außerschulischen Bildungseinrichtun-**
966 **gen nicht benachteiligt werden.**
967 • **Sicherzustellen, dass die Erziehung und Bildung von Kindern in Kindertagesein-**
968 **richtungen nicht aufgrund der sehr unterschiedlichen Haushaltslage der Kom-**
969 **munen regional stark differiert.**

975 **B. Bildungsziele (Art. 29)**

976

977 Durch Zuwanderung ist Deutschland zu einem multikulturellen Land geworden. Rund 88%
978 der ausländischen Kinder unter sechs Jahren sind in Deutschland geboren.

979

980 Anstatt den Reichtum einer kulturellen Vielfalt für den Lernprozess nutzbar zu machen,
981 werden Kinder mit Migrationserfahrungen oft als Problemgruppen etikettiert. Die Integra-
982 tion von Kindern nicht-deutscher Herkunft wird in vielen Kindertagesstätten und Schulen
983 noch immer als Belastung der pädagogischen Arbeit gewertet.

984

985 Die National Coalition hält es für dringend erforderlich, bei der Ausgestaltung von Bil-
986 dungsangeboten und Umsetzung von Bildungsplänen darauf zu achten, dass es nicht nur
987 um die Zweckmäßigkeit und Verwertbarkeit von beruflichen Qualifikationen geht, sondern
988 auch um soziale Einstellungen und ethisch religiöse Orientierungen wie etwa Respekt vor
989 anderen Menschen sowie um persönliche und gesellschaftliche Verantwortung. In allen
990 Bildungseinrichtungen müssen mehr als bisher die vorhandenen unterschiedlichen Kultu-
991 ren anerkannt und Herkunftssprachen sowie die Zwei- und Mehrsprachigkeit gefördert
992 werden.

993

994 Zwar wird im Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 9) die Zielvorgabe für eine interkulturelle
995 und interreligiöse Pädagogik gegeben, sie wird jedoch nicht ausreichend eingelöst.

996

997 **Die National Coalition empfiehlt dem Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern:**

998 • **Die Politikfelder Jugend und Bildung stärker in die Einwanderungsgesetzgebung**
999 **und Einwanderungspolitik einzubeziehen.**

1000 • **Interkulturelle Kompetenz als Basisqualifikation in der Ausbildung von pädago-**
1001 **gischen Fachkräften zu verankern.**

1002

1003

1004 **C. Freizeit, Erholung und kulturelle Aktivitäten (Art. 31)**

1005

1006 Außerhalb der Schule (in der künstlerische Fächer entgegen aller Erkenntnis über die Bil-
1007 dungswirkungen immer stärker reduziert werden) ist in Deutschland ein vielfältiges Praxis-
1008 feld kulturell-künstlerischer Angebote für Kinder gewachsen. Kulturelle Bildung findet
1009 u.a. statt in Kunstschulen, Medienwerkstätten, Musikschulen, Rockmusik-Initiativen, Or-
1010 chestern und Ensembles, Literaturcafés, (Kinder-)Museen, Theatern, Bibliotheken, Radio-,
1011 Film- und Fotowerkstätten, Tanzclubs, Jugendzentren, Spielmobilen, soziokulturellen
1012 Zentren usw.

1013

1014 Die Zugangschancen zu außerschulischen kulturellen Bildungsangeboten sind jedoch zu-
1015 nehmend ungleich verteilt. Immer mehr Kinder und Jugendliche sind von diesen Angebo-
1016 ten aufgrund der wirtschaftlichen Situation ihrer Familie ausgeschlossen.

1017

1018 Die Einrichtungen der kulturellen Bildung sind von Spar- und Kürzungsmaßnahmen be-
1019 troffen. Steigende Kursgebühren, Eintrittsgelder oder Teilnahmegebühren selektieren die
1020 Besuchergruppen. Darüber zeigt die angespannte Haushaltslage seit geraumer Zeit, dass
1021 der Trend zu mehr Professionalität im Arbeitsfeld Kulturelle Bildung zurückgeht und sich
1022 die Bereitschaft erhöht, bei Personaleinstellungen billige (und das heißt in der Regel weni-
1023 ger qualifizierte) Arbeitskräfte zu bevorzugen.

1024

1025

- 1026 **Die National Coalition empfiehlt dem Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern:**
1027 • **Ein für alle Kinder zugängliches, vielfältiges Angebot kultureller Bildung zu be-**
1028 **wahren und auszubauen.**
1029 • **Eine ausreichende und kontinuierliche Förderung sowohl des Angebotes als auch**
1030 **eines differenzierten interkulturellen Fort- und Weiterbildungsangebots sicherzu-**
1031 **stellen.**
1032 • **Die angestrebte konzeptionell engere Verzahnung von Jugendhilfe und Schule zu**
1033 **intensivieren.**
1034
1035
1036

1037 **VIII. Besondere Schutzmaßnahmen**

1038

1039 **A. Kinder in Notlagen**

1040

1041 **1. Flüchtlingskinder (Art. 22)**

1042 Die Bundesregierung bezweifelt im Zweitbericht die Notwendigkeit, das geltende Recht
1043 hinsichtlich der Einreise, des Aufenthaltes, des Asyl- und des Asylverfahrensrechts für
1044 Flüchtlingskinder zu ändern (Ziffer. 792/791). Sie stellt zwar die Einrichtung von Clear-
1045 ringstellen für Flüchtlingskinder bis 16 Jahren in einigen Bundesländern positiv dar, be-
1046 kräftigt dann jedoch, dass für alleinreisende asylsuchende Kinder grundsätzlich die glei-
1047 chen Regelungen über die Einreise und die Durchführung eines Asylverfahrens zu gelten
1048 haben, wie für Erwachsene (Ziffer 793). Trotz zahlreicher Gutachten und Untersuchungen,
1049 die die Verschlechterung der sozialen Situation von Flüchtlingskindern in Deutschland im
1050 Berichtszeitraum durch Fakten belegen, vertritt die Bundesregierung im Zweitbericht die
1051 Ansicht, dass Deutschland die Verpflichtungen grundsätzlich erfüllt, die sich aus Artikel
1052 22 der Konvention ergeben”(Ziffer 803) und weist Forderungen nach einer grundsätzlichen
1053 Einreiseerlaubnis für Minderjährige bis zum Abschluss des Clearingverfahrens zurück.
1054

1055 **Die National Coalition empfiehlt dem Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern:**

- 1056 • **Eine Expertise in Auftrag zu geben, um das Ausländergesetz und Asylrecht auf**
1057 **ihre Verträglichkeit mit den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention zu über-**
1058 **prüfen.**
1059 • **Unbegleiteten Flüchtlingskindern nach drei Jahren einen sicheren Aufenthaltstitel**
1060 **einzuräumen, wenn in diesem Zeitraum eine sichere und abgeklärte Rückkehr in**
1061 **die Familie im Herkunftsland nicht möglich war.**
1062 • **Den Anspruch aller unbegleitet eingereisten Kinder und Jugendlichen auf Ge-**
1063 **währung erzieherischer Hilfen in die Praxis umzusetzen.**
1064 • **Clearingstellen in allen Bundesländern einzurichten.**
1065
1066

1067 **2. Kinder in bewaffneten Konflikten (Art. 38), ihre körperliche und seelische Gene-**

1068 **sung und soziale Reintegration (Art. 39)**

1069 Die Bundesregierung hat sich an den internationalen Bemühungen, Kinder in Kriegen bes-
1070 ser zu schützen, aktiv beteiligt. So hat sie sich für das Zustandekommen des Verbotsab-
1071 kommens zu Anti-Personen-Minen von Ottawa eingesetzt. Zu einem Verzicht auf Anti-
1072 Fahrzeug-Minen, die ebenfalls das Risiko tödlicher Unfälle bergen, war die Bundesregie-
1073 rung bisher allerdings nicht bereit.
1074

1075 Eine 1999 vom Auswärtigen Amt in Zusammenarbeit mit der internationalen „Coalition to
1076 Stop the Use of Child Soldiers“ durchgeführte Konferenz hat dazu beigetragen, den Miss-
1077 brauch von Kindern und Jugendlichen als Soldaten in europäischen Armeen aufzudecken
1078 und ihren Einsatz bei Kampfhandlungen anzuprangern. Während diese Konferenz das Zu-
1079 standekommen des Zusatzprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention zu Kindersoldaten
1080 sehr unterstützte, blieb die Ratifizierung des Zusatzprotokolls durch die Bundesregierung
1081 bis heute aus. Das Verteidigungsministerium weigert sich bislang, auf die Aufnahme von
1082 17-jährigen Freiwilligen zu verzichten.

1083

1084 Die Bundesregierung hat sich bei der Vorbereitung der ersten UN-Kleinwaffenkonferenz
1085 2001 für eine strikte Kontrolle von Produktion und Export der Kleinwaffen eingesetzt. Mit
1086 der Vernichtung der ersten 58.000 von insgesamt 400.000 Sturmgewehren G-3 im Juli
1087 2002 hat die Bundeswehr ausgemusterte eigene Bestände dem Waffenkreislauf entzogen
1088 und damit ein Signal gegen das internationale Waffenkarussell gesetzt.

1089

1090 **Die National Coalition empfiehlt dem Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern:**

- 1091 • Umgehend das Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention über das Min-
1092 destalter für die Rekrutierung von Kindern und Jugendlichen zu ratifizieren und
1093 dabei uneingeschränkt die Grenze von 18 Jahren zu akzeptieren.
- 1094 • Verstärkt Programme zur Demobilisierung, Rehabilitation und Reintegration von
1095 Kindern in Kriegs- und Krisensituationen und zu ihrem Schutz vor Kriegseinsät-
1096 zen und Gewalt zu unterstützen.

1097

1098

1099 **B. Kinder im Kontakt mit dem System der Jugendgerichtsbarkeit**
1100 **(Art. 40)**

1101

1102 **1. Die Jugendgerichtsbarkeit (Artikel 40)**

1103

1104 **Ausschuss für die Rechte des Kindes, Abschließende Beobachtungen, 1995**

1105 *Ziffer 20: Im Hinblick auf die Jugendgerichtsbarkeit drückt das Komitee seine ernste Sorge*
1106 *über den Vorbehalt aus, den die Regierung zu Artikel 40,2 (b)(ii) der UN-Konvention über*
1107 *die Rechte des Kindes hinterlegt hat. Dieser Vorbehalt begrenzt das Recht des Kindes auf*
1108 *Zugang zu Gerichten und auf eine faire Anhörung, ebenso wie das Recht auf rechtliche*
1109 *Unterstützung und Verteidigung.*

1110

1111 Die National Coalition stellt fest, dass Minderjährige in Deutschland in manchen Fällen zu
1112 einer Jugendstrafe verurteilt werden, ohne dass sie im Gerichtsverfahren durch einen
1113 Rechtsbeistand vertreten werden. Die Zahl dieser Fälle ist mangels statistischer Erhebun-
1114 gen nicht bekannt.

1115

1116 Der von der Bundesregierung diesbezüglich ausgesprochene Vorbehalt ist weiterhin in
1117 Kraft. Die National Coalition teilt nicht die im Zweitbericht (Ziffer 844) von der Regierung
1118 vertretene Auffassung, dass der in der Erklärung enthaltene Vorbehalt eigentlich nicht
1119 notwendig gewesen wäre, weil sowohl hinsichtlich der gesetzlichen Regelungen und der
1120 Rechtsprechung als auch in der Praxis die Anforderungen der Konvention voll erfüllt wür-
1121 den.

1122

1123 Die National Coalition ist vielmehr der Meinung, dass die Gesetzgebung in Deutschland in
1124 diesem Punkt nicht den Vorgaben der Konvention entspricht und daher ein dringender ge-
1125 setzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Das bestehende Jugendgerichtsgesetz sollte da-

1126 hingehend geändert werden, dass die Anordnung von Freiheitsentzug gegen einen nicht
1127 verteidigten Jugendlichen grundsätzlich für unzulässig erklärt wird.

1128

1129 **Die National Coalition empfiehlt dem Ausschuss die Bundesregierung aufzufordern:**
1130 **Den in der Interpretationserklärung enthaltenen Vorbehalt III zurücknehmen und**
1131 **das Jugendgerichtsgesetz dahingehend zu ändern, dass es den Vorgaben nach Artikel**
1132 **40 der Konvention entspricht.**

1133

1134

1135 **2. Kinder und Jugendliche unter Freiheitsentzug (Artikel 37 b-d)**

1136 Die National Coalition stellt fest, dass in Deutschland gesetzliche Regelungen für einen
1137 jugendspezifischen Vollzug von Untersuchungshaft, Arrest und Strafvollzug weiterhin
1138 fehlen.

1139

1140 Die Zahl der von Jugendstrafen und Jugendarrest betroffenen Minderjährigen ist im Be-
1141 richtszeitraum um rund 40 Prozent angewachsen. Der Anteil ausländischer Minderjähriger
1142 liegt um zwei bis drei Mal höher als ihr Anteil an der entsprechenden Altersgruppe. Be-
1143 sorgniserregend ist, dass der enorme Anstieg der Zahl inhaftierter Minderjähriger nicht mit
1144 einem entsprechenden Anstieg schwerer Straftaten erklärt werden kann. Vielmehr muss
1145 festgestellt werden, dass immer mehr Minderjährige wegen vergleichsweise geringfügiger
1146 Delikte wie Diebstahl und Unterschlagung in Untersuchungshaft genommen und zu einer
1147 Jugendstrafe verurteilt werden. Besonders bedenklich ist die außerordentlich hohe Zahl
1148 von Minderjährigen, die zwar in Untersuchungshaft genommen, anschließend aber nicht zu
1149 einer Jugendstrafe verurteilt werden. Es liegt die Vermutung nahe, dass die Untersu-
1150 chungshaft in vielen Fällen gesetzeswidrig als verdeckte kurze Freiheitsstrafe missbraucht
1151 wird.

1152

1153 **Die National Coalition empfiehlt dem Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern:**
1154 **Dafür Sorge zu tragen, dass gesetzliche Regelungen für die Durchführung freiheits-**
1155 **entziehender Maßnahmen in den Bereichen Jugendstrafe, Untersuchungshaft und**
1156 **Jugendarrest geschaffen werden.**

1157

1158

1159 Im Zweitbericht der Bundesregierung werden lediglich die Zahlen der Minderjährigen ge-
1160 nannt, die zu einen Stichtag in Untersuchungshaft und Strafhaft waren. Angaben darüber,
1161 wie viele Minderjährige im Laufe eines Jahres in Untersuchungs- und Strafhaft genommen
1162 wurden, fehlen ebenso wie die entsprechenden Zahlen zum Jugendarrest. Außerdem ent-
1163 hält der Bericht der Bundesregierung keine Vergleichszahlen zu früheren Jahren, aus denen
1164 Entwicklungen und Trends abgeleitet werden könnten. Weiterhin fehlen Angaben über die
1165 jeweilige Dauer des Freiheitsentzugs, sowie über persönliche Merkmale der betroffenen
1166 Minderjährigen wie Geschlecht, Religionszugehörigkeit sowie die nationale und soziale
1167 Herkunft.

1168

1169 Schließlich enthält der Bericht der Bundesregierung keine Angaben dazu, inwiefern der
1170 Freiheitsentzug in einer Weise durchgeführt wird, dass die Würde der betroffenen Minder-
1171 jährigen geachtet und ihre altersentsprechenden Bedürfnisse vor allem hinsichtlich qualifi-
1172 zierter Bildungs- und Ausbildungsangebote berücksichtigt werden.

1173

1174 **Die National Coalition empfiehlt dem Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern:**
1175 **Die in Nr. 141 der allgemeinen Richtlinien für Form und Inhalt von Folgeberichten**
1176 **erbetenen statistischen Angaben zum Freiheitsentzug im Bereich der Justiz ein-**

1177 **schließlich Angaben über die Maßnahmen zur Sicherstellung eines die Würde von**
1178 **Minderjährigen respektierenden Vollzugs von Freiheitsentzug zur Verfügung zu stel-**
1179 **len.**

1180
1181

1182 In Deutschland besteht zwar eine gesetzlich vorgeschriebene Trennung zwischen Jugend-
1183 und Erwachsenenstrafvollzug. Im Jugendstrafvollzug und in der Untersuchungshaft befin-
1184 den sich jedoch neben Minderjährigen auch junge Volljährige bis zum Alter von 25 Jahren
1185 und darüber. Die über 18-Jährigen sind dabei deutlich in der Überzahl. Eine Trennung von
1186 jungen Strafgefangenen unter 18 Jahren von solchen über 18 Jahren wird in der Regel im
1187 Jugendstrafvollzug nicht vorgenommen, was in manchen Fällen zu massiven Problemen
1188 z.B. durch Bedrohungen, Erpressungen bis hin zu Vergewaltigungen insbesondere sehr
1189 junger Strafgefangener durch ältere Strafgefangene führt.

1190

1191 **Die National Coalition empfiehlt dem Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern:**
1192 **Dafür Sorge zu tragen, dass Minderjährige im Jugendstrafvollzug und in der Unter-**
1193 **suchungshaft von Erwachsenen getrennt werden.**

1194
1195

1196 Freiheitsentziehende Maßnahmen finden in Deutschland auch im Bereich der Jugendhilfe
1197 und der Kinder- und Jugendpsychiatrie statt. Die gesetzliche Grundlage dafür ist § 1631 b
1198 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Ein von der Bundesregierung in Auftrag gegebenes
1199 Rechtsgutachten hat erhebliche Zweifel festgestellt, ob dieser Paragraph mit den Vorgaben
1200 der Verfassung vereinbar ist.

1201

1202 **Die National Coalition empfiehlt dem Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern:**
1203 **Freiheitsentziehende Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe und der Kinder- und**
1204 **Jugendpsychiatrie auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, die den Vorgaben der**
1205 **Konvention entspricht.**

1206
1207

1208 Offizielle statistische Angaben über Zahl, Alter und Herkunft der von Freiheitsentzug im
1209 Bereich der Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie betroffenen Kinder und
1210 Jugendlichen sowie über die Dauer des Freiheitsentzugs liegen nicht vor. Ebenso fehlen
1211 Informationen über die Durchführung der freiheitsentziehenden Maßnahmen und deren
1212 Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung der betroffenen Minderjährigen.

1213 Schließlich liegen keinerlei Erkenntnisse vor über Anzahl und Ergebnisse der gerichtlichen
1214 Verfahren nach § 1631b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zur Genehmigung frei-
1215 heitsentziehender Maßnahmen sowie dazu, ob in diesen Verfahren die dafür vorgesehenen
1216 Verfahrensvorschriften eingehalten werden.

1217

1218 **Die National Coalition empfiehlt dem Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern:**
1219 **Die in den Nr. 141 – 143 der Allgemeinen Richtlinien für Form und Inhalt von Folge-**
1220 **berichten erbetenen Angaben zu den von freiheitsentziehenden Maßnahmen betrof-**
1221 **fenen Kindern und Jugendlichen und der Art und Weise der Durchführung dieser**
1222 **Maßnahmen auch für den Bereich der Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsy-**
1223 **chiatrie zur Verfügung zu stellen.**

1224

1225 **C. Kinder als Opfer von Ausbeutung, ihre physische und psychische**
1226 **Genesung und soziale Reintegration**

1227
1228 **1. Wirtschaftliche Ausbeutung von Kindern einschließlich Kinderarbeit (Art. 32)**

1229 Der Einsatz der Bundesregierung für das IPEC-Programm und die verstärkten Bemühungen des BMZ um Gütesiegel für Produkte und Unternehmen sind zu begrüßen, ebenso, 1230 dass sich der Deutsche Bundestag mit seinen Entschlüssen vom 28. Mai 1998 und 7. 1231 Juni 1999 für ein starkes neues Übereinkommen der ILO zu den schlimmsten Formen von 1232 Kinderarbeit eingesetzt hat. Bei der Erarbeitung von Länderkonzepten und bei Regie- 1233 rungsverhandlungen mit Ländern, in denen die schlimmsten Formen von Kinderarbeit ver- 1234 breitet sind, fanden die „Leitlinien für die Förderung der Grundbildung“ und das BMZ- 1235 Sektorkonzept „Förderung der Grundbildung in Entwicklungsländern“ jedoch zu wenig 1236 Berücksichtigung.
1237

1238
1239 **Die National Coalition empfiehlt dem Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern:**

- 1240 • **Das im Jahr 2001 ratifizierte Übereinkommen 182 der ILO über das Verbot und**
1241 **unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinder-**
1242 **arbeit unverzüglich umzusetzen. Sie sollte in diesem Zusammenhang die Empfeh-**
1243 **lung 190 weitgehend berücksichtigen und integrierten Ansätzen der Bildungs-,**
1244 **Gesundheits- und Jugendförderung Vorrang geben.**
- 1245 • **Die finanzielle Förderung des IPEC-Programms in der bisherigen Größenord-**
1246 **nung aufrechtzuerhalten und zugleich für eine von der ILO unabhängige Evaluie-**
1247 **rung des Internationalen Programms zur Bekämpfung von Kinderarbeit (IPEC-**
1248 **Programm) unter Beteiligung zivilgesellschaftlicher Akteure und Einschluss der**
1249 **Organisationen arbeitender Kinder einzutreten.**
- 1250 • **Regelmäßig eine Projektliste vorzulegen, beim Soll-Ist-Vergleich sowie bei den**
1251 **Rahmenplanungen die sozialen Grunddienste auszuweisen und regelmäßig über**
1252 **Kinderarbeit in der Welt unter Einschluss von Maßnahmen zur Umsetzung des**
1253 **Übereinkommens 182 zu berichten.**
- 1254 • **Initiativen des Handels und der NGO zur Abschaffung von Kinderarbeit und der**
1255 **Einhaltung der grundlegenden Arbeitsrechte (z.B. Rugmark) kontinuierlich wei-**
1256 **ter zu fördern.**

1257
1258
1259 **3. Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch (Art. 34)**

1260 Trotz gesetzlicher Verbesserungen für Kinder als Opfer von sexuellem Missbrauch, ist 1261 Missbrauch weiterhin ein verbreitetes Problem in Deutschland, da gesetzliche Regelungen 1262 nur ungenügend umgesetzt werden. Die National Coalition ist besonders besorgt über den 1263 zunehmenden Gebrauch des Internet als Ort für den anonymisierten Tausch von Kinder- 1264 pornographie, dem bisher mit gesetzlichen Maßnahmen noch nicht ausreichend begegnet 1265 werden konnte. Hier sind vor allem internationale Maßnahmen erforderlich.
1266

1267 Durch die Strafrechtsreformen von 1993 und 1998 können Täter, die Kinder im Ausland 1268 sexuell ausgebeutet haben, strafrechtlich verfolgt werden, wenn sie Deutsche sind oder 1269 ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben. Allerdings klafft zwischen Androhung der 1270 Strafverfolgung und Anwendung der Gesetze eine große Lücke. In Deutschland gab es von 1271 1993 bis Anfang 1999 erst rund 50 Verfahren. Bisher wurden vierzehn erstinstanzliche 1272 Urteile dokumentiert, die Täter aus Deutschland für schuldig erklärten. Das neue Zeugen- 1273 und Opferschutzgesetz, das am 1. Dezember 1998 in Kraft trat, schafft Erleichterungen bei 1274 der Vernehmung kindlicher Opferzeugen und -zeuginnen. Es regelt die Videovernehmung

1275 von Kindern auch im Ausland und ermöglicht finanzierten Zeugenbeistand bei Verneh-
1276 mungen.

1277

1278 Im Hinblick auf die Anwendung der neuen Gesetze stellt die National Coalition erhebliche
1279 Defizite bzw. Lücken fest. Insbesondere fehlen in Deutschland umfassende Präventions-
1280 konzepte und Grundlagenforschung über Ausmaß, Erscheinungsformen, Traumatisierun-
1281 gen und spezifische Gefahrensituationen.

1282

1283 Das Arbeitsprogramm der Bundesregierung gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern
1284 aus dem Jahr 1997 benennt und unterstützt wichtige Vorhaben. Kritisch anzumerken ist,
1285 dass Kinder von Migranten und Migrantinnen in das Arbeitsprogramm nicht einbezogen
1286 sind. Die beim Weltkongress geforderte Beteiligung von Jugendlichen (Partizipation) fehlt
1287 bislang.

1288

1289 Das geplante neue Arbeitsprogramm sollte der Prävention und Rehabilitation jugendlicher
1290 Täter und Täterinnen besonderen Stellenwert widmen. Dem Missbrauch von Kindern in
1291 Organisationen und durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Institutionen muss besonde-
1292 res Augenmerk gewidmet werden.

1293

1294 Das neue Arbeitsprogramm muss zudem Schutz und adäquate Hilfen für kindliche Opfer
1295 gewährleisten. Die bei den Weltkongressen in Stockholm (1996) und Yokohama (2001)
1296 geforderte Beteiligung von Jugendlichen (Partizipation) in der Präventionsarbeit, die bis-
1297 lang nur im Ansatz besteht, sollte für die Zukunft einen weiteren Schwerpunkt bilden.

1298

1299 **Die National Coalition empfiehlt dem Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern:**

1300 • **Umgehend das Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention gegen Kinder-**
1301 **handel, Kinderprostitution und Kinderpornografie zu ratifizieren, das im Januar**
1302 **2002 in Kraft getreten ist.**

1303 • **Den sexuellen Kindesmissbrauch im Ausland in Deutschland strafrechtlich kon-**
1304 **sequenter zu verfolgen. Dazu ist als Vorgabe eine einheitliche Schutzaltersgrenze**
1305 **bei 18 Jahren, wie sie die UN-Kinderrechtskonvention vorgibt, unerlässlich. Um**
1306 **die verstärkte Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden sicherzustellen, sind**
1307 **entsprechende Voraussetzungen durch die Politik zu schaffen, z.B. durch die Ver-**
1308 **einbarung bilateraler Verträge und die rasche Ratifizierung des „Palermo Proto-**
1309 **kolls“ (Zusatzprotokoll der UN-Konvention gegen organisiertes Verbrechen).**

1310 • **Die Aus- und Fortbildung in den Bereichen kommerzielle sexuelle Ausbeutung**
1311 **und sexueller Missbrauch für Juristinnen und Juristen – insbesondere Straf- und**
1312 **Familienrichter/innen - verbindlich und karriererelevant zu machen.**

1313 • **Die Unterstützung für Beratungsstellen und präventive Angebote sicher zu stel-**
1314 **len und auch für bisher nicht berücksichtigte Zielgruppen auszuweiten.**

Anhang

- **Mitglieder der Koordinierungsgruppe**

Mike Corsa, AGJ-Vorstand (Sprecher)
André Dupuis, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Dr. Reinald Eichholz
Gerd Engels, BAG Kinder- und Jugendschutz
Ulrike Gebelein, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland
Matthias Hugoth, Deutscher Caritasverband
Marc Köster, Deutsches Kinderhilfswerk
Prof. Dr. Hubertus Lauer, Deutscher Kinderschutzbund
Andrea Lummert, SJD - Die Falken
Dr. Jörg Maywald, Deutsche Liga für das Kind (Sprecher)
Jens Oppermann, Bremer Jugendring
Andreas Rister, terre des hommes
Christian Schneider, UNICEF Deutschland
Christa Wollstädter, Berufsverband Kinderkrankenpflege
Dr. Erika Voigt, Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen
Volker Wolf, BAG der Landesjugendämter

- **Mitglieder der National Coalition**

Allergie-Verein in Europa
Amnesty International
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband
Arbeitskreis Grundschule Der Grundschulverband
Arbeitskreis Hauptschule
Arbeitsgemeinschaft Allergiekranke Kind
Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe, Bundesvereinigung
Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umwelterziehung
BAG Evangelischer Familien-Bildungsstätten
BAG Kinder von Tschernobyl
Berufsverband der Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger
Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen
Bund der Deutschen Katholischen Jugend
Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze
Bund Deutscher PfadfinderInnen
Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren
Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz
Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt
Bundeskongress für Erziehungsberatung
Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege
Bundesverband Neue Erziehung
Bundesverband Theaterpädagogik
Bundesvereinigung kulturelle Jugendbildung

Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern
Deutsche Akademie für Kinderheilkunde und Jugendmedizin
Deutsche Beamtenbundjugend
Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind
Deutsche Gesellschaft für Kinderchirurgie
Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie
Deutsche Jugend in Europa
Deutsche Kinderhilfe Direkt e.V.
Deutsche Liga für das Kind
Deutsche Sportjugend
Deutsche Wanderjugend
Deutscher Berufsverband der Sozialarbeiterinnen, -arbeiter und -pädagogen
Deutscher Caritasverband
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Kinderschutzbund
Deutsches Institut für Vormundschaftswesen
Deutsches Jugendrotkreuz
Deutsches Kinderhilfswerk
Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland
DLRG-Jugend
Eltern für aktive Vaterschaft
Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen
Förderverein deutscher Kinderfilm
Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Verband binationaler Familien und Partnerschaften
Interdisziplinäre Gesellschaft für Umweltmedizin
Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen
Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten
Internationaler Sozialdienst Deutscher Zweig
Interessenverband Unterhalt und Familienrecht
Jugend des Deutschen Alpenvereins
Katholische Erziehergemeinschaft Deutschlands
Katholische Junge Gemeinde
Kinder haben Rechte
Kindernothilfe
Kind und Umwelt
Konferenz der Kinderbeauftragten NRW
Landesjugendring Baden Württemberg
Landesjugendring Rheinland-Pfalz
Landesjugendring Thüringen
Lernen Fördern - Bundesverband zur Förderung Lernbehinderter
Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit, Sachsen-Anhalt
Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen, Rheinland-Pfalz
Naturfreundejugend Deutschlands
Naturschutzjugend
Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband
Päpstliches Missionswerk der Kinder in Deutschland
Pestalozzi-Fröbel-Verband
PRO ASYL Bundesweite AG für Flüchtlinge
ProKids "Kinderinteressen in der Stadt"

Ruhruniversität Bochum Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht
SOS Kinderdorf
Sozialdienst katholischer Frauen
Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken
Technischer Jugendfreizeit- und Bildungsverein
terre des hommes BR Deutschland
UNHCR
UNICEF Deutschland
Väter für Kinder
Verband alleinstehender Mütter und Väter - Bundesverband
Verband Anwalt des Kindes - Bundesverband
Verband Deutscher Sonderschulen Fachverband für Behindertenpädagogik
Verein für Familien- und Kinderrechte
World Vision e.V.

Impressum

Herausgeber:

National Coalition
c/o Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ)
Mühlendamm 3
10178 Berlin
Tel: 030/ 400 40 200
Fax: 030/ 400 40 232
Email: national-coalition@agj.de

Mitglieder der ‚task force‘ zum ergänzenden Bericht der NC:

Matthias Hugoth, Deutscher Caritas Verband
Michael Klausch, Unicef (bis 31.03.2002) und
Christian Schneider, Unicef (ab 01.04.2002)
Dr. Jörg Maywald, Sprecher der NC
Jens Oppermann, Bremer Jugendring
Karl Späth, Diakonisches Werk der ev. Kirche (bis 09.09.02) und
Ulrike Gebelein, Diakonisches Werk der ev. Kirche (ab 10.09.02)
Dr. Beate Schmidt-Behlau (bis 31.12.2002)

Copyright:

Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe

Endredaktion:

Claudia Kittel und Kirsten Schweder

Verantwortlich:

Peter Klausch

Im Entwurf verabschiedet von der Versammlung der Mitglieder
der National Coalition im Juni 2002.

**Diese Broschüre wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend gefördert**